

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 3/89

Preis: 10,- öS

- **EG und Unis:** Bildung nur für Auserwählte?
- **ÖH-Wahlen:** Muntere Inhaltslosigkeit
- **Neonazi-Umtriebe:** Erstaunliche Urteile
- **BRD:** Rechtsstaat für alle?
- **Polisario:** Völkerrecht und Wüstenkrieg



*Strafen -
oder leben lassen*

VORSATZ

Von Zinner und Zöchling

Ätsch, wir auch!

Es bleibt einem aber auch nichts erspart! Nicht einmal Rainer "Hazi" Hazivar, Ex-Vorsitzender der Wiener Fakultätsvertretung Jus. Der AG-Jungpolitiker spielte dem JURIDIKUM noch kurz vor seinem Abgang einen Streich, der unsere Finanzlage nachhaltig beeinträchtigt. Kurz nach Erscheinen der Nummer 1/89 meldete sich Hazivar bei einem unserer Inserenten (Namen tun noch nichts zur Sache) und ließ der zuständigen Dame ausrichten, "ob sie wahnsinnig ist, daß sie bei Kommunisten inseriert". Die gute Frau empörte sich nicht etwa über die Dreistigkeit des Anrufers, sondern ließ den JURIDIKUM-Anzeigenvertreter wissen, daß es nicht in das Werbekonzept ihres Brötchengebers passe, in einer Zeitschrift "mit eindeutiger politi-

scher Ausrichtung" zu inserieren. Eine politische Ausrichtung, und gar eine "eindeutige", war ihr an den Belegexemplaren allerdings noch nicht aufgefallen - und das, obwohl wir im Vorsatz der Nummer 1/89 die Bedienungsanleitung schon mitgeliefert haben: "Um herauszufinden, welche Inhalte wir tatsächlich vertreten, gibt es nur eine Möglichkeit: lesen." Aber schließlich ist es ja ihre Sache, bei wem sie Werbung treiben will.

Anders verhält es sich mit dem meuchlerischen Anrufer: Als AG-Politiker ruiniert er durch seine Intrige nicht nur das Image der "netten Leute von der Fachschaft", sondern gibt uns auch ein eindrucksvolles Beispiel gelebter AG-Programmatik: "Das Politik- und Kulturverständnis der Aktionsgemeinschaft findet in

den Veranstaltungen ("Aktion") ihren Ausdruck" (Hazivar im AG-Report Nr.18). Das Demokratieverständnis der AG findet bei Hazivar folgenden Ausdruck: "Sieben von elf Sitzen in der Fakultätsvertretung ließen engagiertes Arbeiten erwarten, ohne zu Zugeständnissen an die Kleinfaktionen gezwungen zu sein" (op.cit.).

Nun gut: Hazivar wären wir los, unser Anzeigengeschäft wird sich von seiner "engagierten Arbeit" auch wieder erholen - bleibt nur noch eines, was uns beunruhigt: die Wahlkampfdrohung der AG "Wir machen weiter!".

P.S.: Das JURIDIKUM-Abo schützt nicht nur LeserInnen (vor unregelmäßigem Bezug), sondern auch uns (vor Lausbubenstreichen).

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Medieninhaber, Herausgeber: KOMINFORM - Verein für Kommunikation und Information, Lerchenfelderstraße 70/62, 1080 Wien, Tel 43 04 395

Redaktion: Alois Birkbauer, Matthias Blume (Bildredaktion), Katharina Echsel, Felix Ehrnhöfer, Markus Hager, Michaela Kovacic, Thomas Sperlich, Anna Sporrer, Martina Thomasberger, Michael Wimmer.
Ständige MitarbeiterInnen: Eva Wilder, Stefan Winkler.
AutorInnen dieser Ausgabe: Maria Parzer, Andreas Zembaty.

Chefredaktion: Robert Zöchling (Tel 45 68 583), Stv. Matthäus Zinner (Tel 43 04 395).

Photos: Archiv, Blume.

Produktionsleitung: Matthäus Zinner, Stv. Thomas Sperlich.

Satz: Christa Schweng.

Hersteller: HTU-Druck, 1040 Wien.

Auflage: 3.000 Stück

Anzeigenleitung: Stefan Winkler (Tel 93 22 85 - 18), KOMINFORM-Anzeigen, Lerchenfelderstr.70/62, 1080 Wien. **Anzeigenvertretung:** Rainer Weinzettl (Tel 85 14 86, 713 10 66), Anton Scharff-Gasse 6/15, 1120 Wien.

Anzeigenpreisliste Nr.2 vom 1. 2. 1989 senden wir auf Wunsch gerne zu.

Abonnements: Bestellungen bitte an KOMINFORM-Vertrieb, Lerchenfelderstr. 70/62, 1080 Wien.

Abonnementgebühren: Normalabo (5 Ausgaben) 40,- öS, Förderabo (5 Ausgaben) ab 200,- öS.

INHALT

Aktuell

Neonazi-Umtriebe:	
Erstaunliche Urteile.....	3
Presseprozeß:	
Muki Di Rui gegen RFS.....	3
Portugal:	
Otelo de Cavalho frei.....	4
Prüfungsmisere:	
Dienstaufsichtsbeschwerde.....	4

Uni-Politik

EG und Universitäten:	
Bildung nur für Auserwählte?.....	5
ÖH-Wahlkampf:	
Schweißtücher und Äpfel.....	7

Recht

BRD-Monsterprozeß:	
Kein Rechtsstaat für Ausländer?.....	8
West sahara:	
Zu reich für den Frieden?.....	9

Sehen/Hören/Lesen

Nachsatz:	
Betriebswirtschaft (für Juristen).....	18
Hamburg:	
15. feministischer Juristinnentag....	18

JURIDIKUM - THEMA

Strafen - oder leben lassen?

Zynismus:	
Besserung durch Haft.....	11
Nicaragua:	
Bessere Haft.....	13
Bewährungshilfe:	
"Kriminalpolitisches Labor".....	15
Neue Wege:	
Konflikte regeln statt strafen.....	16

Zivilgerichte stellen fest:

Nazi-Umtriebe sind den Mietern nicht zumutbar

Wien. (Red.) Im Streit um das Hauptquartier der "Nationaldemokratischen Partei" (NDP) am Landstraßer Gürtel Nr 19 hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsinstanz eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen: Es bestätigte das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt und stellte damit klar, daß die Mieter des Hauses (vertreten durch Dr Gabriel Lansky) "NDP- und Ausländer-Halt-Plakate", den "Aufenthalt mit Schlagstöcken bewaffneter Personen in den allgemeinen Teilen des Hauses", "Singen des Horst-Wessel-Liedes", "Grüßen mit dem Hitler-Gruß", "Bedrohungen und wörtliche und tätliche Behelligung" sowie andere Neonazi-Umtriebe nicht dulden müssen. Das Gericht kam zu dem Spruch, daß der Hauseigentümer, Helmut Marx, durch Räumung der von der NDP benutzten Räumlichkeiten "oder durch eine gleich wirksame Maßnahme seiner Wahl" sicherzustellen hat, daß die genannten "Behelligungen" unterbleiben. Dieser Spruch stützt sich auf § 1096 ABGB, wonach der Bestandgeber (der Vermieter) umfassend dafür zu sorgen hat, daß der bedungene Gebrauch einer Wohnung nicht durch Dritte beeinträchtigt wird. Während die genannten Störungen durch NDP-Angehörige und "Besucher" im Spruch des Bezirksgerichts noch ausdrücklich als "kriminelle und neonazistische Tätigkeit" bezeichnet werden, verzichtet das Landesgericht für ZRS im Urteilsspruch auf diese Qualifizierung, "da den Klägern ein Anspruch auf gerichtliche Entscheidung über ihre Werturteile nicht zusteht". In der Urteilsbegründung merkt die Berufungsinstanz an, daß es für die Beurteilung des klägerischen Abhilfeanspruchs nach § 1096 ABGB zwar zunächst nicht auf die Erfüllung des Kalküls "neonazistisch" ankomme, sondern die Störungshandlungen in ihrer Gesamtheit nach dem Kriterium ihrer Eignung als rechtserhebliche Beeinträchtigung der klägerischen Bestandsrechte zu beurteilen seien. Schon das Erstgericht hatte allerdings die rechtserhebliche Beeinträchtigung durch NDP- und Ausländer-Halt-Plakate festgestellt, "erinnern Schlagworte wie >gegen Überfremdung - für ein deutsches Österreich<, ..., >Ehre den deutschen Soldaten, tapfer, ritterlich, anständig< doch in fataler Weise an nationalsozialistische Propaganda, und sind daher derartige Plakate, die bei der Mehrzahl der Menschen solche Assoziationen hervorrufen, geeignet, das Wohnen in einem Haus, in dem man ständig mit solchen Plakaten konfrontiert ist, zu verleiden." Das Berufungsgericht führt dazu weiter aus:



"NDP-Haus" ohne NDP?

"Nicht zu dulden hat ein Mieter aber die Anbringung solcher Plakate politischen Inhalts, die entweder für eine Gruppierung werben, die gesetzwidrige Ziele verfolgt oder solche Plakate, deren politische Appelle dem Geist der österreichischen Staats- und Rechtsordnung zuwiderlaufen."... "Die Formulierungen (des Plakates der >Ausländer-Halt-Bewegung<) lassen in ihrer rechtlichen Beurteilung die Absicht des Verfassers erkennen, bei den Betrachtern dieses Plakates Aggressionen gegen Ausländer zu erwecken, die als ehrlos, wucherisch und privilegiert denunziert werden. Ein solches Plakat verstößt mit seinem Inhalt ... gegen den in der österreichischen Rechtsordnung verankerten Grundsatz des Schutzes der menschlichen Würde, und überschreitet damit rechtserheblich jenes Maß politischer Kundgebung Andersdenkender, welches ein Mieter in den allgemeinen Teilen seines Hauses dulden muß." Außerdem fiel dem Gericht auf, "daß die Aggressionen in diesem Text nur auf Ausländer und ausländische Produkte bestimmter Herkunft gelenkt werden." ... "Vollständig fehlt hingegen in dieser Ausländerhetze die Erwähnung jener Ausländergruppe, deren Aktivität in Österreich am stärksten zu spüren ist, nämlich der Deutschen, über die im Stile dieses Heftblattes der Ausländer-Halt-Bewegung fortfahrend konsequenterweise etwa die Aussagen zu erwarten gewesen wären, daß sie unsere Alpentäler mit ihren Apparthäusern verpfästern, unsere Seen mit ihren Motorbooten verunreinigen, unsere Direktionsetagen mit ihren Managern besetzt halten sowie unsere Industriebetriebe und unsere Zeitungen mit ihrem Kapital dominieren", womit das Gericht auch noch erstaunlichen Sinn für Ironie bewies. ■

Presseprozeß

"Radikale Antifaschisten"

Wien. (Red.) "Es ist nicht auszuschließen, daß ein fortgesetztes Verfahren zu einem allenfalls andersgearteten Ergebnis kommt," beendet Richter Ernest Maurer seinen Urteilsspruch im Presseprozeß RFS gegen Muki Di Rui vom 7. November 1988, das jetzt schriftlich ergangen ist. Seiner Tradition der eigenwilligen und sonderbaren Würdigung der Zeugen folgend (siehe Sinowatz - Worm-Prozeß), spricht Maurer "im Namen der Republik" Recht. Zitat: "Um eine richtige Wertung dieser Zeugenaussagen vornehmen zu können, ist es zunächst erforderlich darauf hinzuweisen, daß sowohl VSSÖ als auch der Muki Di Rui einen politisch stark kontroversiellen Kurs zum RFS steuern, der eine radikal antifaschistische Komponente aufweist, wobei zu bemerken ist, daß alles was rechts der Aktionsgemeinschaft steht, bereits im hohen Maß verdächtig ist, faschistisches Gedankengut zu vertreten."

Im Namen der Republik ist "radikalen Antifaschisten" also nicht zu trauen, warum Anti-Antifaschisten zu trauen ist, weiß Richter Maurer allerdings nicht zu begründen. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten, in die Muki Di Rui durch den verlorenen Prozeß geraten ist, bittet Muki Di Rui um Spenden auf das CA-Konto Nr. 0420-05488/00 (BLZ 11000).

Das JURIDIKUM ist derzeit in folgenden erlesenen Buchhandlungen erhältlich:

- Frauenzimmer
1080 Wien, Langegasse 11
- Brigitte Hermann
1010 Wien, Grünangergasse 1
- Kolisch
1010 Wien, Rathausstraße 18
- Leseladen am Lerchenfeld
1070 Wien, Lerchenfelderstraße 63
- ORAC
1010 Wien, Graben 17
- Pichler
1010 Wien, Wipplingerstraße 37
- Posch
1070 Wien, Lerchenfelderstraße 91

Das JURIDIKUM hat sich eine Sommerpause verdient. Darum erscheint die nächste Nummer erst am

16. Oktober

(Redaktionskonferenz am 5. September). Bis dahin wünschen wir unseren Leserinnen und Lesern, daß es ihnen gut gehen möge.

Prüfungsmisere

Beschwerde gegen Walter

Wien. (Red.). Die Prüfung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" zum Märztermin artete wieder einmal zu einem Gemetzel aus. Die kontinuierliche Erhöhung der Durchfallsquote fand auch diesmal eine Fortsetzung: 76.13% negativ, davon erreichten alleine bei Prof. Walter 95% nicht die erforderliche Durchschnittspunkteanzahl (16 P.) und 65% scheiterten bei eben diesem an der 11-Punkte-Hürde. Dies wird nun von der Fakultätsvertretung zum Anlaß genommen gegen Professor W. eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Bundesministerium einzubringen, wegen Überschreitung des Ermessensspielraumes bei der Beurteilung der Arbeiten. Weiters wurde im Zuge einer HörerInnenversammlung am 30.05. die Forderung nach Senkung der erforderlichen Mindestpunkteanzahl erhoben. Auch soll eine Unterschriftenaktion gegen die unzumutbare Situation am Juridicum gestartet werden. Nun, Prof. Walter wird uns im Herbst verlassen. Daß sich die Situation durch seinen Abgang wesentlich ändern wird, ist aber nicht zu erwarten. ■

Kronzeugen existieren nicht mehr:

Otelo de Cavalho wurde freigelassen

(Red.). Otelo de Cavalho und 28 andere Gefangene wurden am 18.5.1989 nach 5-jähriger Untersuchungshaft freigelassen. Im Februar hatte der portugiesische Verfassungsgerichtshof das Urteil gegen ihn und seine Genossen wegen verfassungs- und menschenrechtswidriger Verfahrensmängel aufgehoben.

Otelo war führend an der Nelkenrevolution von 1974 beteiligt, die Portugal von der fast 50-jährigen faschistischen Diktatur befreite und die schnelle Unabhängigkeit der portugiesischen Kolonien in Afrika ermöglichte. Nach der Revolution wurde er, den sich wieder sammelnden bürgerlichen Kräften, bald unbequem, da er von den Ideen der Nelkenrevolution nicht abrücken wollte.

1984 wurden Otelo und seine Genossen mittels eines Antiterrorgesetzes nach bundesdeutschem Vorbild allein wegen ihrer Gesinnung zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

In Portugal wurde der Fall wegen der Popularität Otelos jahrelang totgeschwiegen. So verlo-

ren jene Journalisten, die sich nicht an den Maulkorbberlaß in den Redaktionen hielten, bald ihren Job. Erst nach einer internationalen Solidaritätskampagne wurde der Fall auch in Portugal wieder diskutiert und die Aufhebung des Urteils damit erst ermöglicht. Nach portugiesischem Gesetz müßte jetzt das Verfahren in zweiter Instanz wieder aufgenommen werden. Doch wird dies aus mehreren Gründen nicht so leicht möglich sein:

Erstens ist der Bann des Schweigens über die Affäre auch in Portugal gebrochen, zweitens wurde mit den Ideen der Nelkenrevolution bereits gründlich abgerechnet. Und drittens wird ein neuerlicher Prozeß kaum möglich sein, da sich das jetzt aufgehobene Urteil hauptsächlich auf die Aussagen zweier gekaufter Kronzeugen stützte, die sich so mit ihrer Aussage Straffreiheit und eine neue Identität im Ausland "erkauften". Da diese Kronzeugen juristisch nicht mehr existieren, ist ein neuer Prozeß nicht zu erwarten. ■

FAHRSCHULE

MOHAUPT

KFG - KDV - StVO - Novellen.

Es gibt viel Neues.

**Fragen kostet nix -
spart aber viel Zeit und Geld!**

Unser nächstes
Studenten-Spezial-
14-Tage-Seminar

JULI (3. - 14.), 13⁰⁰-17⁰⁰
oder
SEPTEMBER (21.9. - 1.10.), 8⁰⁰-12⁰⁰

Natürlich laufend Abendkurse

1x zahlen → alle Kurse hören dürfen

Schottenbastei 4
☎ 533 55 67

L

✓

HEBENSTREIT

CAFE · RESTAURANT



Täglich geöffnet von 10⁰⁰ bis 1⁰⁰Uhr morgens.
Samstag 18⁰⁰ bis 1⁰⁰Uhr.

Täglich zwei Mittagsmenüs.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

1010 WIEN · ROCKHGASSE 1

ERASMUS von Brüssel, ein junger europäischer Student

Bildung in Europa: nur für Auserwählte?

Thomas Sperlich/Michael Wimmer

Ein europareifer Student wird nicht mehr daheim an die Scholle gebunden sein, sondern kreuz und quer durch Europa reisen. Geldprobleme wird er dank einer massiven Förderung durch die Wirtschaft nicht kennen. Auf diese Weise versuchen die EG-Protagonisten StudentInnen einen Beitritt schmackhaft zu machen.

Über Traum und Wirklichkeit

Ganz Europa hat in den letzten Jahren massive studentische Protestbewegungen erlebt. In Frankreich (1986), Griechenland (1987), Spanien (1987), Österreich (1987) und der BRD (1988) formierte sich der Widerstand der StudentInnen gegen die herrschenden Zustände an den Universitäten. Der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte, war allgemein die finanzielle Misere an den Hochschulen. Eine auf Dauer untragbare Überlastung der Kapazitäten, kombiniert mit einer drastischen Verschlechterung der sozialen Situation schufen die Voraussetzungen für spektakuläre Massenkaktionen.

Aber die Gründe des Protestes reichen tiefer. Angesichts des sich immer weiter verschärfenden internationalen Konkurrenzdrucks durch die Wirtschaftsgiganten Nordamerikas und des Fernen Ostens waren die in Europa national

zersplitterten Forschungs- und Bildungszentren und damit ihre Volkswirtschaften arg ins Hintertreffen geraten. Die logische Konsequenz daraus war die supranationale Koordinierung von Forschung und Bildung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft.

Bevor man/frau die Tendenzen in der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik betrachtet, scheint es ratsam, sich die österreichische Hochschulsituation zu vergegenwärtigen:

mikerInnenanteil in Relation zur gesamten erwerbstätigen Bevölkerung verweist uns nach wie vor in das hintere Drittel der europäischen Industrieländer. 1,35% des Bruttosozialproduktes für Wissenschaft und Forschung sind einfach zu wenig, um auch nur den geringsten Anforderungen an eine moderne Universität zu entsprechen. Die von der österreichischen Rektorenkonferenz geforderten 20 Milliarden öS Soforthilfe sind unerlässlich für einen nur einigermaßen erträglichen Universitätsbetrieb. Hier liegt der Trugschluß nahe, "Europareife" durch einen EG-Beitritt zu erreichen. Wäre doch eine einseitige Anlehnung an die EG eine Gefährdung der traditionellen Beziehungen Österreichs zu allen nicht im Binnenmarkt vertretenen Staaten.

Um weitere, weit gravierendere Nachteile eines EG-Beitritts erkennen zu können, empfiehlt es sich einige Aspekte der Forschungs- und Technologiepolitik (F&T-Politik) der EG

Tabelle: Struktur der Rahmenprogramme für Technologie und Forschung der EG *

Themen **	Stand 1982	Rahmenprogramm 1984-87		Rahmenprogramm 1987-91	
		Voranschlag	Realisierung	1. Entwurf	beschlossen
Energie		65.4	47.2	47.3	21 21.8
Industrielle Wettbewerb		16.9	28.2	35.7	60 62.9
Lebensqualität		9.7	10.3	10.5	7.5 7
Wissenschaft und tech. Potential		0	2.3	1.6	5
Allgemeine Unterstützung der wiss. und tech. Entwicklung		4	2.4	0.6	3
Nutzung der Agrar- und Meeresressourcen		3.3	5.6	2.6	2 1.5
		100	100	100	100
abs. Betrag (in Mio. ECU)			3.750		7.735 5.396
					zus. 1.084 6.480

Quellen: EG-Bulletin 9-1987; KOM (86) 15, endgültige Bewertung der Ergebnisse des FED-Programms, Luxemburg 1986; eig. Berechnung

* Angaben in Prozent

** die Bereichsbezeichnungen sind in den Rahmenplänen z.T. unterschiedlich

Im internationalen Vergleich weist Österreich ein geringes und rückständiges wissenschaftlich-technologisches Potential auf. Der Akade-

näher zu betrachten. So zeigen die EG-weiten Stipendien- und Forschungsförderungsprogramme eindeutige Tendenzen in Richtung einer

DO YOU KNOW, WHAT'S GOING ON?

...die Szene lebt!

NEU

Das erfahrt ihr im neuen Guide

WIEN-INTIM

- Die heißesten Adressen (Essen nach Mitternacht, Live-Musik, Discos, Bars, Treffs...)
- Bezirksweise geordnet
- Informativ und brandaktuell
- Subskriptionspreis bis 30. 6. 89: 98,- öS (Lieferpreis ab 1. 7. 89: 130,- öS)

JETZT

wo?

BESTELLEN!

Einsenden an:
DER WERBEHAHN
1030 Wien, Ob. Viaduktgasse 20/13

Bitte senden Sie uns Exemplare

WIEN-INTIM

zum Vorzugspreis von 98,- öS + NN-Gebühr.

Absender:

Adresse:

Unterschrift:

schärferen sozialen Auslese, einer unkontrollierbaren Einflußnahme der Großkonzerne auf die Hochschulen durch Drittmittelfinanzierung und einer Konzentration der High-Tech-Forschung in den wirtschaftlich potentesten EG-Staaten bei gleichzeitiger Provinzialisierung der Schwächeren.

Beispiel ERASMUS

Das Studienförderungsprogramm ERASMUS hat das Ziel den Austausch von Studierenden und Lehrpersonal und die Zusammenarbeit von Universitäten zu fördern. Was unter dem Titel "Dozenten- Studenten-Mobilitätsprogramme, gemeinsame Entwicklung neuer Studiengänge, Intensivprogramme" verkauft wird, ist in Wahrheit nichts anderes als ein Abschöpfen nationaler Eliten, zur Bildung des sogenannten europäischen Hochschulnetzes. Diese Eliten, deren Ausbildung vom Kindergarten bis zur Hochschulreife von den einzelnen Volkswirtschaften getragen wird, werden in EG-Forschungszentren (BRD, Frankreich, Großbritannien) konzentriert. So ist es zum Beispiel schon heute in Griechenland in vielen Studienrichtungen nicht mehr möglich, eine hochqualifizierte Ausbildung zu bekommen, da es für den griechischen Staat nicht mehr lohnt, in Sparten zu investieren, in denen er nicht mehr konkurrenzfähig ist. Ein Auslandsstudium wird aber für das Gros der griechischen Studieren-

den sowieso nur Wunschtraum bleiben, weil ERASMUS nur einen geringen Teil des Auslandsaufenthaltes finanziert - soziale Selektion par excellence. Massenuniversitäten für das zukünftige akademische Proletariat - Eliteunis für die oberen 10.000 andererseits. Weiters erfolgt eine fachspezifische Selektion.

Die Schwerpunkte der ERASMUS-Stipendien sind ökonomisch leicht verwertbare Studien



wie Sprachstudien (20%), Wirtschaftsstudien (17%), technische Studien (13%), Naturwissenschaften (8%).

Drittmittelfinanzierung

Die Forschungsförderungsprogramme der EG unterscheiden sich von den meisten nationalen Förderungsprogrammen dadurch, daß die Mehrzahl der Gelder in Form von Drittmitteln ("Direktfinanzierung durch die Wirtschaft") vergeben wird. Voraussetzung, um Drittmittel der EG zu erhalten, ist die Zusammenarbeit mit

mindestens einem Partner in einem anderen EG-Land, das heißt in der Regel einem Unternehmen. Die EG trägt 50% der Projektkosten, der Rest muß von den beteiligten Unternehmen beziehungsweise Institutionen beigesteuert werden.

Der dadurch entstandene Konkurrenzkampf zwischen den Universitäten um die Gunst der Geldgeber prägt logischerweise die Ausrichtung der Forschung und Lehre. Wohin diese Entwicklung läuft, kann man/frau an folgenden Daten sehen (siehe Tabelle): Die Forschungsbereiche, die die Förderung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel haben, machen im EG - Forschungsbudget (1987 - 91) etwa 65 % aus, die Energieforschung kommt auf ca. 22%, während für die Bereiche "Lebensqualität" und "Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung" nur mehr 7% bzw. 1.5% bleiben. Für die letztgenannten Bereiche wurde 1984 - 87 noch 10.3% bzw. 4% ausgegeben. Hier spielt vor allem das COMETT - Programm eine Rolle, das auf die Zusammenführung von Wirtschaft und Hochschule abzielt.

Baccalaureatstudien

Die Vereinheitlichungsbemühungen führen in Verbindung mit Massen- und Elitenausbildung zur Einführung meist unwissenschaftlicher Kurzstudien (Baccalaureat). Die Bemühungen der EG gehen dahin, eine einheitliche Richtli-



DIE
VOLKSHOCHSCHULE
IN DER
STÖBERGASSE
55 56 05-0
1050

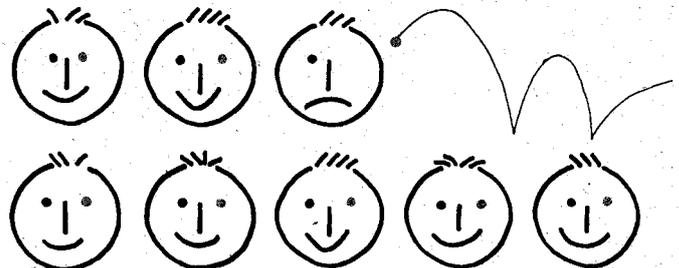
Die Universitäten müssen für alle Interessierten offen werden. Deshalb werden wir uns darum bemühen, noch mehr Menschen über die Studienberechtigungsprüfung - den Hochschulzugang ohne Matura - zu informieren und uns weiterhin gegen jede Verengung des Hochschulzugangs und die damit verbundene geistige Verarmung Österreichs aussprechen.

Wir bereiten für unsere Studenten eine kommentierte Vorlesung zur "Einführung in die Rechtswissenschaften" für Herbst 1989 vor, zu der wir alle Interessierten herzlich einladen.

Volkshochschule Margareten Zweiter Bildungsweg

Der springende Punkt

EG: Kein Anschluß unter dieser Nummer



VOLKSSTIMME

Österreichs linke Tageszeitung. Mit neuem Gesicht.



Senden Sie mir Ihre Zeitung kostenlos

- 1 Woche lang täglich oder
 4 x die Freitagausgabe mit Wochenendbeilage. (Zutreffendes angekreuzt)

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Einsenden an: 1206 Wien, Höchstädtplatz 3

**Eilige bestellen
telefonisch:
0222/
33 45 01/288**
(Mo. - Do.: 7 - 15.45
Fr.: 7 - 12 Uhr)

nie über (gegenseitige) Anerkennung der Diplome von Hochschulen oder ähnlichen Institutionen zu schaffen. Gelten sollen diese Richtlinien für alle dreijährigen Studien und für sogenannte reglementierte Berufe (Ausübung des Berufes nur mit Diplom möglich). Die Studienpläne und Lehrinhalte werden nicht harmonisiert, was dazu führt, daß die erheblichen Unterschiede in der Ausbildung durch Anpassungslehrgänge ausgeglichen werden.

In Österreich hingegen wird nur eine mindestens vierjährige Universitätsausbildung mit Studienabschluß anerkannt. Wie die Einführung eines Versicherungslehrganges an der juristischen Fakultät in Graz zeigt, besteht auch bei uns die Gefahr, daß auf die Verwertungsbedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene Kurzstudien eingeführt werden. Auch hier zeichnet sich der Trend zu einer Trennung in Massen- und Elitenstudium ab. Auch was den freien Zugang zu den Universitäten im Europa nach 1992 betrifft, ist mit Verschärfungen - wie zum Beispiel dem bundesdeutschen Numerus clausus und/oder Studiengebühren nach französischem Muster - zu rechnen.

Der rote Faden

Seit 1963 zeichnet sich eine kontinuierliche bildungspolitische Linie ab, die sich vorrangig am Bedarf der Wirtschaft orientiert. In den "mittelfristigen Perspektiven" der EG aus 1988 wird diese Bildungspolitik folgendermaßen umrissen: "Die Bildungs- und Ausbildungssysteme müssen dazu beitragen, diese Ziele (Herstellung des Binnenmarktes 1992) zu erreichen und entsprechend die Bedingungen für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen...". Bildung wird hier offensichtlich als bloße Investition ins Humankapital aufgefaßt, der lernende Mensch zur Ware degradiert. Es sei hier der Verdacht geäußert, daß gerade diejenigen, die für einen raschen vorbehaltlosen EG-Beitritt plädieren, über kein Konzept für die Lösung der anstehenden Probleme verfügen.

Die Vorstellung von einer Demokratisierung der Hochschulen, von mehr und echten Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechten für die StudentInnen, würde im Falle eines EG-Beitrittes in unerreichbare Ferne rücken. Es gilt daher das Problembewußtsein zu wecken, daß das Aufgehen der österreichischen Souveränität in der EG unter anderem auch für die Bildungspolitik fatale Folgen hätte. Es wird Aufgabe der fortschrittlichen StudentInnenbewegung sein, die zu erwartenden Auswirkungen eines EG-Beitritts auf die Lage der Universitäten fächerübergreifend und allseitig auszuarbeiten, um sich damit in den gesamtgesellschaftlichen Diskussionsprozeß einzuschalten. Besonderes Augenmerk ist daher auch dem vorausseilenden Gehorsam der großen Koalition zu widmen, der sich unter anderem in EG-konformen Gesetzen niederschlägt. ■

Schweißtücher und Äpfel

Muntere Inhaltslosigkeit bei den ÖH-Wahlen

Michael Wimmer

Farblosigkeit setzt sich als Wahlkampfstil durch. Wenn Birgit Bolognese-Leuchtmüller den diesjährigen Wahlkampf im Falter unter dem Titel "Apo - wie apolitisch" kommentiert, so hat sie damit fast recht. Die Erbärmlichkeit und muntere Inhaltslosigkeit mit der die Studierenden heuer beschämt wurden, sucht in der Tat ihresgleichen. Beschränkte sich doch nicht nur die dominierende ÖVP-AG auf das Verteilen von Schweißtüchern und Äpfeln, die einem/r neben den Fotos der SpitzenkandidatInnen sauer aufstoßen ließen. Aber dennoch, mit den Minimalerfolgen de-

fen lassend, gelangen wir zum FSI, vormals RFS. Nachdem man die Spitzenkandidaten mit den ärgsten Schmissen gegen pflegeleichte Bubigesichter ausgetauscht und den Namen gewechselt hatte, war der Weg frei in die III. Republik auf Hochschulboden. Ein halb-skandalöser Haiderauftritt auf der WU (dessen Dokumentation dem profil mehr Platz wert war als die Vorstellung aller Fraktionen zusammen) und ein massiv aufgestocktes Wahlkampfbudget gepaart mit aufgewärmten Feindbildern von gestern ließen Schlimmeres erwarten.

Die fortschrittlichen Fraktionen gingen allgemein als Sieger hervor. Auffällig sind aller-



generierter Stellvertreterpolitik konnte sie das Sprichwort, daß der dümmste Bauer allemal die größten Kartoffeln erntet, einmal mehr beweisen. Ein weiteres Lehrstück in Sachen Informationszynismus lieferten sie mit der Uni Aktuell Postille, in der ihnen kein Mittel zu billig war, das Ergebnis der Wahl in eine Bestätigung ihres WählerInnenbetruges umzultigen. Nun denn. Viel schlimmer ging es da ihnen, sich offener deklarerenden Spießgesellen der Jes. Ihre lockeren Europasprüche und ihre Forderung nach Abschaffung des ÖH-"Zwangsbeitrages", die ihre sonstigen wahlpolitischen Peinlichkeiten zurückdrängten, provozierten geradezu den "Schuß ins Knie", den sie mit einer Reduzierung von 9 auf 4 Mandaten im HA auch prompt bekamen. Es soll unser Schaden nicht sein, haben sie doch in Zukunft mehr Zeit, sich auf Habsburgerbegräbnissen und ähnlichen Lustbarkeiten zu profilieren. Den Blick bis zum äußerst rechten des politischen Spektrums weiter schwei-

dings die Verluste des VSSÖ. Ihm wäre es wohl besser zu Gesicht gestanden, statt auf zweckdienliche Hinweise wie "Papa brennt" usw mehr auf die Zusammenarbeit mit der betroffenen Basis zu setzen, wie z.B. die Abgabe eines Mandates an Muki di Rui auf unserer Fakultät beweisen. Man/frau könnte aber auch hier davon ausgehen, daß die Linke - elefantengleich - sich als gedächtnisstärker als der Durchschnitt verhielt und der Heiße Herbst noch nachwirkte. Auch das Umschlagen der Bundespolitik auf Hochschulebene könnte ins Treffen geführt werden - doch der Kaffeesatz den Auguren.

Eindeutiger Trittbrettfahrer der Grünen im Parlament waren die VGÖS, deren beachtlicher Wahlerfolg nicht zuletzt ihren KandidatInnen unerwartet in den Schoß fiel. Geflissentlich vertuscht wurden die Erfolge des KSV, der mit seiner gewerkschaftlichen Orientierung und kontinuierlicher Präsenz satte Stimmengewinne erzielen konnte.

Wo aus nationaler Befreiung Terrorismus wird

BRD: Kein Rechtsstaat für Ausländer?

Thomas Sperlich

Für einen Mammutprozeß gegen Mitglieder der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) wird in Düsseldorf gerade ein Hochsicherheitsgerichtsraum um sieben Millionen DM errichtet. Erstmals wird ein Verfahren nach §129a dStGB gegen eine ausländische Organisation eröffnet. Von Rechtsstaat ist dabei keine Rede mehr.

Im November 1988 wurde der kurdische Publizist Ali Sapan aufgrund eines Auslieferungsbegehrens nach dem deutschen Antiterrorparagraphen 129a StGB von Österreich an die BRD ausgeliefert. Nun hat die Generalbundesanwaltschaft gegen ihn und weitere sechzehn Kurden und Kurdinnen Anklage erhoben. Fünfzehn werden der Mitgliedschaft, zwei der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und - neben diesem Hauptanklagepunkt - noch einige "normaler" Straftaten (von simpler Urkundenfälschung bis zu drei angeblichen Morden) beschuldigt. So wird z.B. Ali Sapan die Beteiligung an einer Freiheitsberaubung vorgeworfen. Der einzige "Beweis" gegen ihn ist eine Liste, die im Sommer 1987 im Rahmen einer bundesweiten Polizeiaktion (Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen) gegen kurdische Organisationen sichergestellt wurde. Die deutschen Behörden sehen darin einen Bewachungsplan. Dieses kurdische Wort (Mutfak temizleme plani) bedeutet aber auch Küchendienstplan, wie es der erste Dolmetscher des Bundeskriminalamtes auch übersetzt hat. Der zweiten - tendenziösen - Übersetzung schenkte die Behörde mehr Glauben.

Kriminalisierung der PKK

Nach diversen erfolglosen Versuchen, die PKK auch in anderen europäischen Staaten (vgl. die Palme-Mord-Behauptung in Schweden) zu kriminalisieren, erhofft sich Generalbundesanwalt Rebmann in der BRD mehr Erfolg. Durch das in Europa einzigartige Instrument der Gesinnungsjustiz nach §129a StGB mit Spezialzuständigkeit bestimmter OLG-Sondersekte Sonderechtsprechung, Sonderhaftbedingungen und Einschränkungen der Verteidigungsrechte stehen die Chancen dazu nicht

schlecht. Auch darf das besondere Interesse der BRD an einer "ruhigen" Türkei nicht übersehen werden. Erstens ist die BRD der größte Investor in der Türkei und zweitens ist die Türkei als östlicher Standpfeiler der NATO strategisch extrem wichtig. Außerdem werden über den Umweg der Terrorismusbekämpfung Asyl- und Ausländerfeindlichkeit geschürt. Mit der 249-seitigen Anklageschrift versucht die Bundesanwaltschaft den bisherigen Anwendungsbereich des §129a StGB auszuweiten. Erstmals wird er gegen "Mitglieder" und "Unterstützer" einer ausländischen Vereinigung angewandt. Da nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs mit dem §129a nicht ge-



gen Auslandsvereinigungen vorgegangen werden kann, mußte die Anklage auf eine, laut Presseerklärung der 20 VerteidigerInnen, "juristisch konfuse, haltlose und rechtspolitisch gefährliche Konstruktion" zurückgreifen. Bei der "terroristischen Vereinigung" handelt es sich nicht um die PKK, mit Hauptsitz in Damaskus, sondern um ein nicht näher beschriebenes Parteikomitee zuständig für "Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst". Trotz mehrjähriger Untersuchung durch das Bundeskriminalamt bleiben die Strukturen und die Bezeichnung der angeblich selbstständigen Organisation in der Anklageschrift völlig offen. Einziges Indiz für die Eigenständigkeit ist die Mitgliedschaft aller Angeklagten. Neben dieser juristischen Konstruktion ist das Verfahren vor allem aus rechtspolitischen Erwägungen höchst bedenklich:

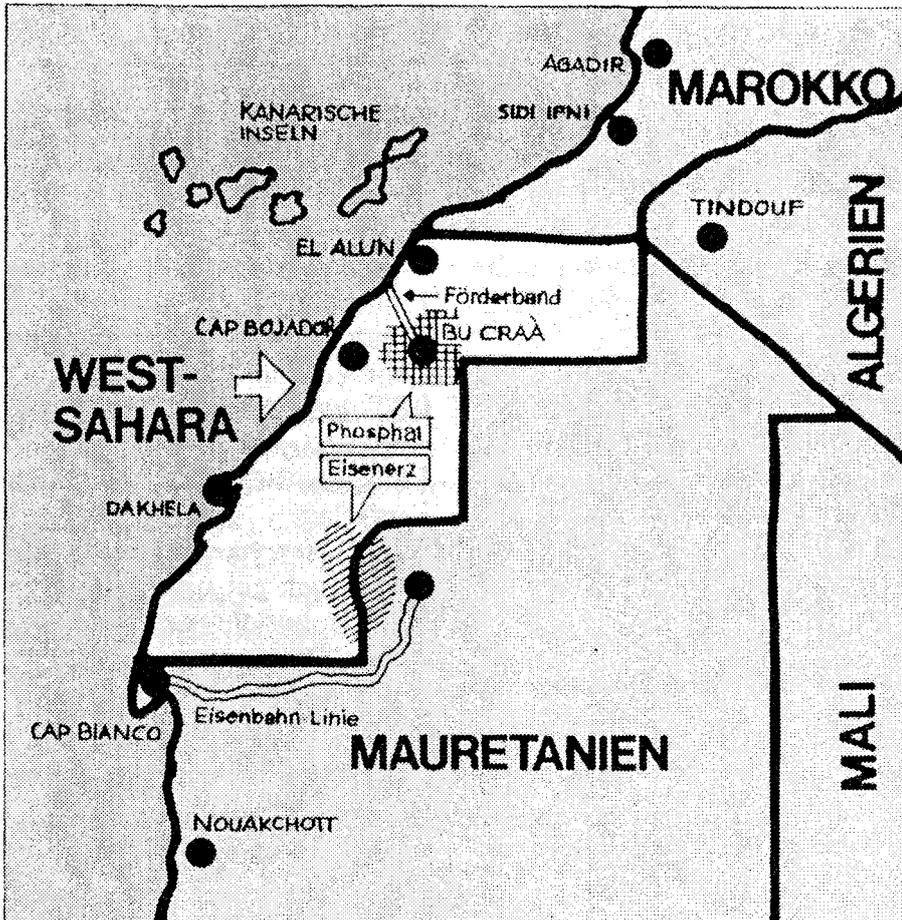
- der Antiterrorparagraph würde erstmals gegen eine Arbeitermassenorganisation angewendet, wie sein Vorgänger §129 StGB (kriminelle Vereinigung) gegen KPD und FDJ.
- die erstmalige Anklage einer nationalen Befreiungsbewegung nach §129a, obwohl die Resolution der UNO-Vollversammlung 1987 ausdrücklich nationale Befreiungsbewegungen aus dem Begriff des "internationalen Terrorismus" ausklammert.
- die Anklage nach §129a ohne Nachweis einer materiellen Straftat wäre ein weiterer Ausbau der willkürlichen Gesinnungsjustiz in der BRD.

Isolationsfolter

Bei Anklage nach §129a ist Untersuchungshaft vorgeschrieben und es kann Isolationshaft verhängt werden. Aufgrund eines Erlasses des OLG Düsseldorf wurde über die KurdInnen besonders verschärfte Isolationshaft verhängt. Zusätzliches Türschloß oder Kette, Durchsuchung der Verteidigerakten, kein Kontakt mit anderen Gefangenen und unauffällige Beobachtung der Gefangenen bei Tag und Nacht... Daneben wird die Verteidigung durch die Weigerung, wesentliche Teile der Ermittlungsakten in die türkische oder kurdische Sprache zu übersetzen und den Beschuldigten aufgrund des Umfangs des Belastungsmaterials (30.000 Blatt) einen zweiten Pflichtverteidiger beizuordnen behindert. Weiters wird Verteidigerpost zurückbehalten, mit der Begründung, daß die Post in einer Sprache verfaßt ist, die der zuständige Kontrollrichter nicht beherrscht und die Zuziehung eines Dolmetschers wegen der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit nicht möglich ist - eine Maßnahme, die besonders jene Gefangenen trifft, die nicht deutsch sprechen.

Nach der Vorverurteilung durch die deutschen Medien aufgrund einer Kampagne des Generalbundesanwaltes Rebmann ist nicht mehr mit einem fairen Prozeß zu rechnen.

Im Zusammenhang mit angekündigten Protestkundgebungen und angeblicher Drohungen gegen Richter und Staatsanwälte, für die trotz Aufforderung kein einziger Beweis erbracht wurde, heißt es in einer Presseerklärung des Generalbundesanwaltes: "Eine solche massive Einflußnahme auf Ermittlungsverfahren hat es seit dem Jahr 1977 nicht mehr gegeben und durch Ausländer noch nie gegeben". Sein politisches Ziel, das Asylrecht massiv einzuschränken, tritt in der selben Erklärung ganz offen zu Tage: "... (die PKK hat) durch solche Aktionen und Drohungen selbst die Basis für eine gewisse Ausländerfeindlichkeit in der BRD geschaffen. In diesem Zusammenhang muß auch bedacht werden, daß eine zu großzügige und an unseren Sicherheitsbedürfnissen nicht orientierte Asyl- und Ausländerpolitik auf weite Sicht zu einem Faktor der Instabilität in unserem Staate führen kann". ■



rio ist die vorherrschende politische Macht in jenem Gebiet. Im genannten Territorium hat die Kommission Massenkundgebungen zu ihren Gunsten beigewohnt." Spanien zieht daraus die Konsequenzen, verspricht den Sahauris die Unabhängigkeit, um gleich darauf völkerrechtswidrig zu handeln. Gegen 35% der Phosphatvorkommen wird die Westsahara im Madrider Abkommen an Mauretanien und Marokko verkauft. Daraufhin bricht neuerlich ein Krieg aus, der bis heute nicht beendet ist und unter anderem bei einer Bombardierung eines Flüchtlingslagers mit Napalm mehreren tausend Sahauris das Leben kostet.

Völkerrechtliche Aspekte des Westsahara-Konfliktes

Als völkerrechtliche Quellen zum Sahara-Konflikt kommen vor allem folgende in Frage: das Gutachten des IGH in Den Haag vom 16. Oktober 1975, regelmäßige ResOLUTIONEN der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Resolution des Sicherheitsrates der VN von 1975, regelmäßig verabschiedete ResOLUTIONEN der Organisation für afrikanische Einheit (OAU) und mehrere Erklärungen in den Dokumenten der Blockfreien Bewegung.

Die Sahara-Frage brachte 1975 zwei ResOLUTIONEN auf die Tagesordnung der VN, die kontrovers abgestimmt wurden. Die Resolution 3453A (XXX) bestätigte das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes, unterstrich die Verantwortung Spaniens und der Vereinten Nationen für die Entkolonisierung des Territoriums. Weiters verwies sie auf das IGH-Gutachten von 1975, das den Fall Westsahara als "normalen" Fall der Entkolonisierung darstellt, auf den deshalb auch die Regeln der "Entkolonisierungsresolution" der VN 1514 (XV) anzuwenden sind. Folgerichtig wurde Spanien aufgefordert, unmittelbar Schritte zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts einzuleiten. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, daß das Madrider Abkommen (siehe oben) dieser Resolution eindeutig widerspricht, indem es das Selbstbestimmungsrecht der Sahauris ignoriert und Spanien die Möglichkeit gibt, sich der Verantwortung zu entziehen. In der zweiten Resolution zu diesem Thema (3453B) beschränkte man sich darauf, das IGH-Gutachten ohne Kommentar zur Kenntnis zu nehmen und Spanien, Marokko und Mauretanien aufzufordern, über die Beachtung der "frei geäußerten Bestrebungen des sahrauischen Volkes" zu wachen. Obwohl die beiden ResOLUTIONEN einander widersprachen, stimmten die (damals 9) Mitglieder der EG beide Male dafür. Sie wollten damit wohl eine Art Neutralität signalisieren, wie Manfred Hinz (Universität Bremen) auf einer Westsahara-Konferenz im April 1988 vermutete. Auf diese "Neutralität", wie sie sich bei Betrachtung der wirtschaftlichen Verflechtungen der EG mit Marokko darstellt, soll noch zurückgekommen werden.

Völkerrecht und Wüstenkrieg

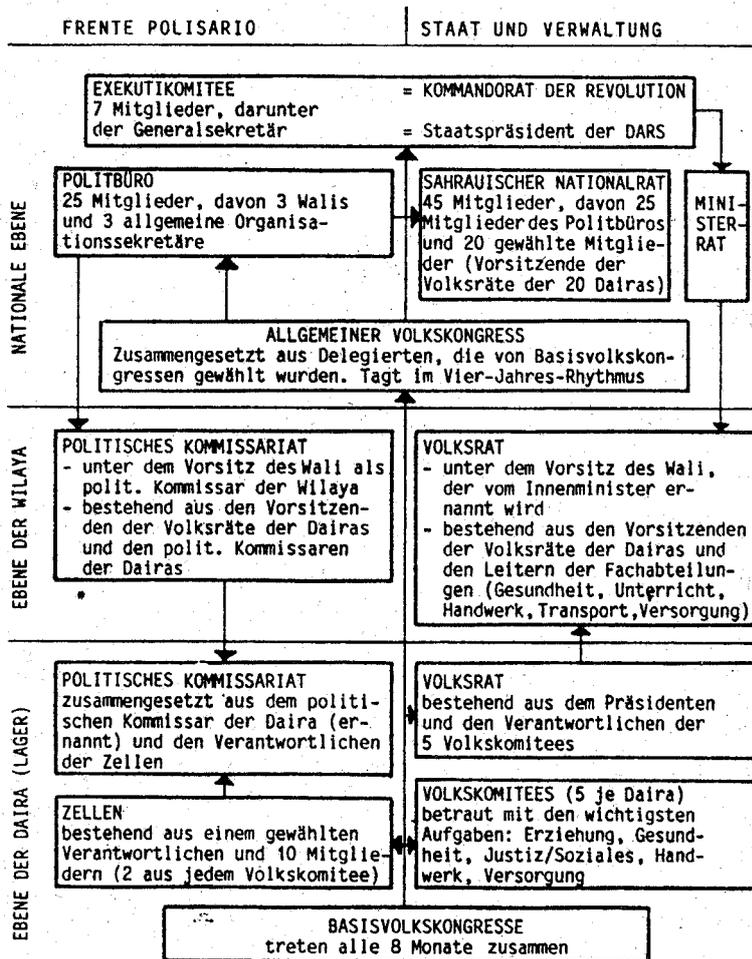
Westsahara: Zu reich für den Frieden?

Katharina Echsel

Eigentlich ist die Demokratische Arabische Republik Sahara (D.A.R.S.) nur ein Stück Wüste von der Größe der BRD. Wären da nicht das größte Phosphatvorkommen der Erde und 1500 km fischreiche Küstengewässer. Deshalb müssen die Sahauris seit Jahrzehnten um ihr Land kämpfen. Zuerst gegen den Kolonialherren Spanien, jetzt gegen Marokko, aber im Grunde immer gegen ökonomische Interessen imperialistischer Staaten.

1884 wird das Gebiet der Westsahara (heute: D.A.R.S.) bei der Berliner Konferenz Spanien

zugewiesen. Lange Zeit beschränkt sich das Interesse auf die küstennahen Zonen. Erst 1934 gelingt es Spanien mit Hilfe Frankreichs die Westsahara gänzlich zu unterwerfen. Als 1947 riesige Phosphatvorkommen entdeckt werden, beanspruchen plötzlich auch die Nachbarn Marokko und Mauretanien das Land der Sahauris. 1965 fordern die Vereinten Nationen Spanien erstmals auf, die Westsahara zu räumen - ohne Erfolg. In der Folge beginnt sich der Kampf der Sahauris zu organisieren. Am 10. Mai 1973 kommt es zur Konstituierung der Frente Popular para la liberacion des Saguia el Habra Rio del Oro (Polisario) mit dem Ziel die Westsahara zu entkolonisieren. Dem Druck der Widerstandsbewegung nicht mehr gewachsen muß Spanien schließlich 1974 den Rückzug aus der Westsahara antreten. Eine UNO-Untersuchungskommission stellt 1975 fest, daß "die Bevölkerung oder zumindest alle befragten Personen sich entschieden für die Unabhängigkeit und gegen die Forderungen Marokkos und Mauretaniens aussprachen. Die Frente Polisa-



Nach: Maurice Barbier, Le conflit du Sahara Occidental, Paris 1982, S. 208

Organisationsstruktur der Frente Polisario und der D.A.R.S.

In der Folge wiederholte die Frente Polisario mehrmals ihren Anspruch, als Befreiungsbewegung der Westsahara anerkannt zu werden. Dies nahm die OAU zum Anlaß, sich mit der Sahara-Frage auseinanderzusetzen. Am 17. OAU-Gipfel in Freetown stimmte die Mehrheit der Mitglieder für die Aufnahme der D.A.R.S. in diese Organisation. Weiters gelang die Verabschiedung eines Friedensplanes, der ein Referendum mit den Konfliktparteien unter dem Schutz einer UNO-Friedenstruppe vorsieht. Daraufhin erklärte Marokko seinen Austritt aus der OAU und ist bis heute nicht bereit, obwohl von der UNO-Generalversammlung mehrmals dazu aufgefordert, direkte Verhandlungen mit der Frente Polisario aufzunehmen. Die UNO beschränkte sich in der Zeit des verstärkten Engagements der OAU darauf, deren Bemühungen bestätigend zu kommentieren. Sie ließ aber auch eine Änderung ihrer Position zur Stellung der Polisario erkennen. Diese wurde in der Resolution der GV 34/37 erstmals im operativen Teil erwähnt und ihr besonderer Beitrag zur Lösung der Sahara-Frage mit

Mauretania 1979 hervorgehoben. Weiters empfahlen die VN, daß die Polisario als Vertreterin der Westsahara voll bei Friedensplänen mitwirken soll.

Damit wurde teilweise den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen.

Frente Polisario und D.A.R.S.

Durch politische Arbeit und militärische Aktionen gegen Marokko ist es der Polisario gelungen, eine breite Anerkennung in der Bevölkerung zu erreichen. Ihre Legitimation, das sahrauische Volk zu vertreten, bestätigte auch die Mehrheit der Djemaa (von Spanien eingesetztes Scheinparlament), das in der Deklaration von El Gualta 1975 seine Auflösung beschloß. Gleichzeitig wurde von 41 Mitgliedern der Polisario, der ehemaligen Djemaa und anderen Scheichs der "Provisorische Sahrauische Nationalrat" gegründet. Dieser rief drei Monate später die Demokratische Arabische Republik Sahara aus.

Nach der Annexion ihres Landes durch Marok-

ko flüchteten tausende Sahauris nach Tindouf, wo ihnen die algerische Regierung ein Gebiet zur Selbstverwaltung überließ. Trotz der noch heute spürbaren Nachwirkungen ihrer kolonialen Vergangenheit - Analphabetismus, Mangel an Fachkräften - gelang es den Sahauris einzigartige Organisationsformen (siehe Abb.) aufzubauen. Diese hauptsächlich der Polisario zu verdankende Realität wurde von bisher 77 Staaten mit der Anerkennung der D.A.R.S. als souveränen Staat bestätigt. Eine Anerkennung durch die Generalversammlung der VN konnte bis jetzt nicht durchgesetzt werden. Stützt sich doch das "klassische" (europäische und angloamerikanische) Völkerrecht auf die "Dreielementenlehre". Danach wird erst zum Staat, wer ausreichend Gewalt über Staatsgebiet und Staatsvolk besitzt und diese durch eine effektive Regierung zu beherrschen vermag. Diese Orientierung verliert jedoch bei zunehmender Beachtung des Selbstbestimmungsrechts an Überzeugungskraft. Bei diesem Problem schwankt selbst die UNO in ihrer Argumentationspraxis.

So kann man/frau mit Manfred Hinz der Meinung sein, daß "die Funktion des Selbstbestimmungsrechts nach geltendem Völkerrecht eindeutig die Anerkennung des Trägers des Selbstbestimmungsrechts im Sinne der Anerkennung als Konfliktpartei verlangt".⁽¹⁾

Es sei dahingestellt, inwieweit "klassischen" Völkerrechtlern bloß an "sauberer" Dogmatik gelegen ist, oder ob das Völkerrecht hier eher als Legitimationshilfe imperialistischer Staatenpraxis herangezogen wird. Fest steht jedenfalls, daß den westlichen Staaten mit Etablierung einer unabhängigen D.A.R.S. ihre wirtschaftliche Macht in der Westsahara verloren geht. Mit dem EG-assoziierten Marokko, das sich de facto nie aus seiner kolonialen Abhängigkeit befreien konnte, sind sicherlich leichter Geschäfte zu machen. Der erdrückende Schuldenberg, das Handelsdefizit mit der EG von rund 20 Milliarden DM jährlich und nicht zuletzt der aufreibende Krieg der Westsahara begründen die zunehmende Abhängigkeit Marokkos vom goodwill der Industriestaaten. Treffend charakterisierte Erwin Lanc diese neokolonialistischen Verhältnisse: "Zu berücksichtigen sind darüber hinaus noch die spanischen Interessen an seiner marokkanischen Enklave Mellilatanger und einer Unterstützung des spanischen Standpunktes in der Gibraltarfrage. Dies wiederum bringt Großbritannien ins Spiel, das ja - siehe Falkland - gerne an meeresumspülten Felswänden hochklettern. Und schließlich wollen alle EG-Europäer möglichst gut und billig vor den Gestaden Marokkos und der Westsahara fischen. Ein neuer Vertrag wurde mit Marokko abgeschlossen. Für die Westsahara erspart man sich das. Da fischen alle umsonst. Und wer anerkennt, kann auch nicht mehr umsonst fischen."⁽²⁾

(1) *Entwicklungspolitik, VIII/88 Materialien*

(2) *ebenda*

JURIDIKUM-THEMA:

Strafvollzug:



Strafen - oder leben lassen

DER ZYNISMUS DES BESSERUNGSGEDANKENS

Freiheitsentzug: "Es wird ihnen eine Lehre sein!"

Michaela Kovacic

*Moderne Strafvollzugsgesetze -
so auch das
Österreichische - sehen als
Strafzweck die
"Besserung des
Delinquenten vor. Die Praxis
und wissenschaftliche Untersu-
chungen zeigen aber,
daß dieser Zweck
nicht erfüllt werden kann. - Ein
Beitrag über die Zynik des Bes-
serungsgedankens
und den Widersinn der Liberali-
sierung des Strafvollzuges.*

Historische Aspekte der Strafhaft

Mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise wurde um das 16./17. Jhdt. die gewinnbringende Nutzung der Arbeitskraft von Gefangenen und in der Folge Arbeits-, Zucht- und Korrektionshäuser gegründet. Dort waren unterschiedslos Arme, Bettler, Kriminelle, Vagabunden und Kranke untergebracht. Erst an der Wende vom 18. zum 19. Jhdt. fand eine Trennung nach den unterschiedlichen Abweichungen und somit eine Unterbringung in unterschiedlichen Anstalten statt. Die Strafgewalt wurde als allgemeine Gesellschaftsfunktion definiert, die an allen Mitgliedern der Gesellschaft gleichermaßen auszuüben war. Haftstrafe und Gefängnis wurden gerechtfertigt durch den "Freiheitsentzug in einer Gesellschaft, in

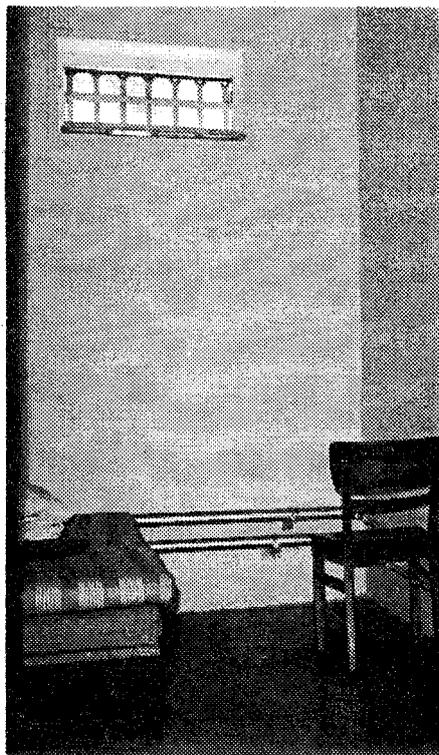
der Freiheit ein Gut ist, das allen gleichermaßen gehört und an dem jeder hängt." (Foucault, 1976). Der durch die Haftstrafe verursachte Verlust sollte also egalitär sein. Die mit der Entstehung des Gefängnisses einsetzenden Verbesserungsvorschläge und darauf basierende Erlässe stellten eher eine ständige Gebrauchsanweisung für die Funktion der Gefängnismaschine dar. Die Wirkungslosigkeit der primären Freiheitsstrafen und damit der Institution Gefängnis im Hinblick auf die Reduzierung der Kriminalität sowie die Produktion von RückfallstäterInnen drängt den Verdacht auf, daß der "Mißerfolg" eine beabsichtigte Funktion erfüllt.

Das Strafvollzugsgesetz

§20 StVG lautet: (1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer recht-

schaffen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des ... Verhaltens aufzeigen. ⁽²⁾ Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten ... sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ... von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

An dem unter der Überschrift "Zwecke des Strafvollzugs" laufende §20 StVG läßt sich der Paradigmenwechsel als Folge der Aufklärung und der französischen Revolution aufzeigen. Der Umgang mit abweichendem Verhalten stützte sich nunmehr auf eine Ideologie, die ihren Schwerpunkt nicht mehr als Abschreckung, sondern als Hilfe definierte. Der Gedanke der Opfertäterschaft, das heißt die Behandlung des/der Täters/in als Menschen, der Hilfe braucht, fand hier seinen Ausgangspunkt. Neue ExpertInnen (MedizinerInnen, SoziologInnen, SozialarbeiterInnen) traten mit dem Anspruch an, nicht nur humaner, sondern auch im Besitz effizienterer Kontrollmethoden zu sein. Damit wurde aber der Gedanke der Abschreckung nicht aufgegeben, was an der Formulierung des §20 StVG leicht ersichtlich ist: Der Verurteilte soll in der Haft gebessert werden und es soll überdies abgeschreckt werden. Die Verbüßung einer Haftstrafe - also der Entzug von Freiheit und Lebenszeit - und die dadurch folgende Ausgrenzung, Disziplinierung und Kontrolle schafft eine Situation des Mangels (an Bezugspersonen, Bewegungsfreiheit ...) und der Bedrohung, wobei die Besserung - zum Beispiel in Form von psychologischer Betreuung - meist darauf reduziert ist, die Haftschäden zu begrenzen. Der Erfolg der "Aufzeigung des Unwerts der Tat" - das heißt die Abschreckung - ist nach einem Blick auf die Rückfallsquoten zu vereinen. Die Disziplinierungsmaßnahmen im Gefängnis basieren auf Verteilung und Entzug von positiven Sanktionen und einem System von Übernormierung, in dem der zu Sozialisierende dauernd das Gefühl hat, "gerade noch einmal davongekommen zu sein". Unter diesem Gesichtspunkt ist es klar, daß die Sozialstruktur des Gefängnisses keine Besserung bewirken kann, sondern daß vielmehr eine Verfestigung bestehender Störungen bewirkt wird. Ein Experiment über die Auswirkungen des Gefängnislebens, das an der Universität Stanford durchgeführt wurde, soll deutlich machen, daß dem Besserungsauftrag durch den Strafvollzug nicht nachzukommen ist. Für dieses Experiment wurde im Keller der Universität ein Gefängnis errichtet, und Stu-



"Korrektionszelle"

denten in Wärter und Gefangene eingeteilt. Binnen kurzer Zeit wurde das System in diesem fast authentischen Gefängnis immer repressiver. Auf Zusammenbrüche von "Häftlingen" und der wachsenden Skrupellosigkeit der "Wärter" reagierte das Untersuchungsteam planlos. Nach sechs Tagen wurde das für vierzehn Tage geplante Experiment abgebrochen. An dieser Stelle möchte ich im Zusammenhang mit der Hinzuziehung insbesondere von Psychiatern auf den Begriff "Delinquent" verweisen. Dieser unterschied sich vom Rechtsbrecher dadurch, daß er nicht mehr für eine aus freiem Willen handelnde Person gehalten wurde, sondern für eine Person, "die ihrer Tat innerlich verwandt ist" (Foucault, 1976), was den Straftat und Besserungsapparat zur Totalisierung der Existenz und zur Neuinszenierung des Lebens des Delinquenten veranlaßte. Durch biographische Beurteilung schien eine Einschätzung des Verbrechens möglich geworden zu sein. So war es möglich, über Häftlinge aufgrund ihrer Biographie Prognosen zu erstellen und sie auch nach ihrer Entlassung weiter zu überwachen (Heute: Fürsorge, Bewährungshilfe). All diese Tatsachen erwecken den Eindruck, "daß Gefängnisse ... nicht dazu bestimmt sind, Straftaten zu unterdrücken, sondern sie zu differenzieren, zu ordnen und nutzbar zu machen" (Foucault, 1977). Der Zynismus, der sich aus der Normierung des Besserungsgebotes ergibt, ist evident.

Die Liberalisierung des Strafvollzugs

Sicherlich ist jede Verbesserung der herrschenden Strukturen im Gefängnis wünschenswert, und sofern man sich von bloß eingeschränkten Zielsetzungen leiten läßt, kann man sich mit der Zweckmäßigkeit des Gefängnisses jeglicher weiterer Diskussion entziehen: Der/die TäterIn wird weggesperrt und damit ist die Gesellschaft vor weiteren Abweichenden Verhalten vorerst geschützt.

Eine weitergehende Forderung nach Liberalisierung scheitert schon an der Idee des Gefängnisses: Es wäre doch widersinnig, in einem Gefängnis Freiheit spielen zu wollen. Überdies sind Anpassungen an das "Draußen" mit größter Vorsicht auf politische Gegebenheiten vorzunehmen. Dies läßt sich an Hand des StRÄG 1987 durch das auch einige Bestimmungen des StVG geändert wurden, dokumentieren. Beispielsweise sei angeführt: Zustellung der Ausfertigung des Urteils an die zum Vollzug bestimmte Anstalt, Antrag auf Strafaufschub auch durch Angehörige des Verurteilten, Entscheidungsbefugnis des Anstaltsleiters darüber, ob der Verurteilte in den Entlassungsvollzug überstellt wird, teilweise Pfändungsverbot für gutgeschriebenes Eigengeld, Möglichkeit für weibliche Strafgefangene, ihr Kind länger bei sich zu behalten als bisher.

Die Bedachtnahme auf WählerInnenstimmen dokumentiert sich insbesondere an der Höhe der Arbeitsvergütung, die ebenfalls 1987 durch Verordnung des BMfJ mit höchstens 5,- öS pro Arbeitsstunde neu festgesetzt wurde, und die niemals auch nur annähernd jene Entgelthöhe erreichen wird, die "draußen" für gleichwertige Arbeit bezahlt wird. Bei aller Kritik soll jedoch nicht übersehen werden, daß im StRÄG und in der Novelle zum JGG (Konfliktregelungsmodell) Tendenzen zur Zurückdrängung primärer Freiheitsstrafen ihren Niederschlag gefunden haben. So notwendig die Reduktion der primären Haftstrafe gerade in Österreich ist, so wenig darf man/frau vergessen, daß die "Disziplinarnetze auf Kosten der Justiz anwachsen. Medizin, Psychologie, Fürsorge und Sozialarbeit übernehmen immer mehr Kontroll- und Sanktionsgewalt und in eben diesem Maße verliert jenes Scharnier an Nützlichkeit, welches das Gefängnis darstellte..." (Foucault, 1977). ■

Literatur: Michel Foucault: Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977.

Wolfgang Stangl: Wege in eine gefängnislose Gesellschaft, Wien 1988.

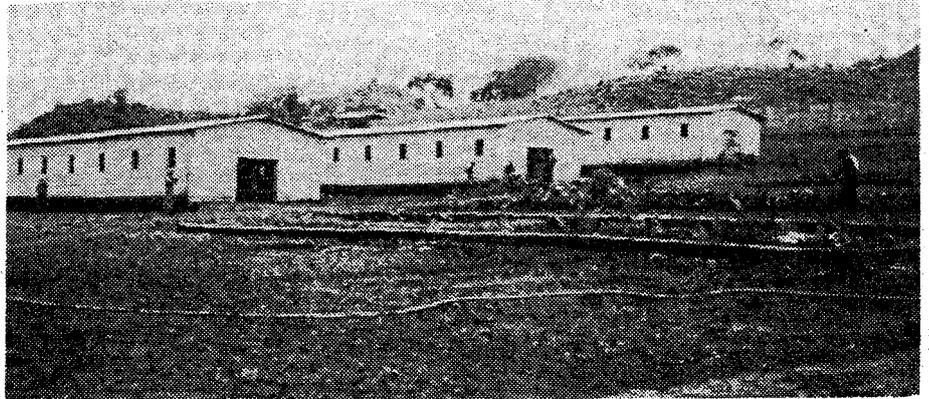
Schriftenreihe Band 3 der GkPP: "Brennpunkt Strafvollzug".

Durch Strafvollzug in die Gesellschaft einbeziehen!

Maria Parzer / Robert Zöchling

Nicaragua befindet sich immer noch im Krieg. Dennoch hat dieses Land in Sachen Reform des Strafvollzugs und Alternativen zur Haft größere Fortschritte aufzuweisen als etwa Österreich.

In Nicaragua sucht man nach Strafformen, die dem Täter und seinen Bedürfnissen angepaßt sind - und nicht "dem Delikt".



Ein Gefangenenrat bestimmt selbständig die Verwaltung

Als 1979 die Revolution siegte, nahmen die Sandinisten 7000 Mitglieder der somozistischen Nationalgarde fest. Obwohl diese Männer froh waren, daß sie noch lebten, hatten sie nicht die geringste Absicht, mit dem neuen System zu kooperieren. Eine Revolution, die nicht die Besiegten an die Wand stellt, ist mit einem wirklichen Problem konfrontiert. Viele dieser "Guardias" wurden trotzdem bald freigelassen und haben sich der Konterrevolution angeschlossen. Trotz dieser Erfahrung ist es ein Ziel der Regierung, die revolutionären Wertvorstellungen auch im Strafvollzugssystem anzuwenden. Eines der ersten Gesetze der Sandinisten war daher auch jenes, das die Todesstrafe abschaffte.

Die Ablehnung des Rachedankens

Da sich Nicaragua im Moment im Krieg befindet, steigt natürlich die Zahl der Häftlinge durch die gefangenen Konterrevolutionäre. Nach Aussagen von Vertretern des Innenministeriums würde die Zahl der Gefangenen sogar noch schneller wachsen, wenn die somozistischen Ex-Gardisten nicht weiter freigelassen und die Konterrevolutionäre durch das Amnestiegesetz begünstigt würden. Heute gibt es im Land 8.000 Häftlinge - die Hälfte davon sind ehemalige Nationalgardisten oder Konterrevolutionäre.

Das Amnestiegesetz ist, mit verschiedenen

Ausweitungen, seit 1983 in Kraft. Es sieht eine vollständige Amnestie für alle Konterrevolutionäre vor, selbst für ihre führenden Köpfe, wenn sie die Waffen niederlegen. Für viele Nicaraguaner stellt dieses großzügige Gesetz ihren Begriff von Gerechtigkeit - inmitten eines so grausamen Krieges - in Frage. Wenn die Begnadigten in die Gemeinschaft zurückkommen, können viele Campesinos dies nur schwer verstehen und fühlen sich herausgefordert. Unter diesen Umständen fällt es natürlich vielen schwer, die Verantwortlichen für diese Verbrechen, die vielleicht sogar einen geliebten Familienangehörigen ermordet haben, freundschaftlich aufzunehmen. Das Amnestiegesetz ist eine "übermenschliche" Herausforderung, die aber alltäglich geworden ist und auch bewältigt wird: Innenminister Tomas Borge hat darauf hingewiesen, daß Nicaragua - gemessen an der Gesamtbevölkerung - die gleiche Gefangenenrate aufweist wie die USA, obwohl diese nicht durch einen Krieg bedroht sind.

Das System des Strafvollzugs

Die Reform des Strafvollzugs in Nicaragua bedeutet einen ersten Schritt hin zu einer Konzeption, die davon ausgeht, daß sich die Strafe dem Täter und seinen Bedürfnissen anpassen muß und nicht "dem Delikt". Nicht jedes Vergehen wird als Angriff auf die Gesellschaft verstanden und "sanktioniert". Die nicaragua-

nischen Gefängnisse sind keine bloßen "Strafanstalten". Laut Innenminister Tomas Borge soll vielmehr "versucht werden, mittels Strafvollzug Menschen zu erziehen, in den Prozeß der Übergangsgesellschaft einzubeziehen". Das Gesetz 069-86, mit dem der Strafvollzug geregelt wird, kennt zwar immer noch die Unterscheidung der Häftlinge in Ex-Somozisten, Konterrevolutionäre, gewöhnliche Kriminelle und Militärdelinquenten - generell können aber alle Gefangenen fünf Stufen des Vollzugs durchlaufen.

Zuerst befinden sie sich in einem *geschlossenen System* der höchsten Sicherheitsstufe. Wenn sie gute Führung gezeigt haben gelangen sie in die *zweite Stufe*, in der sie arbeiten können, größere Privilegien und eine verlängerte Besuchszeit erhalten. Anstatt einmal pro Monat können sie dann alle zwei Wochen Freunde und Verwandte empfangen. Wenn sie ihre eigene Schuld an der Situation anerkennen, kommen sie in den *halboffenen Vollzug*, was wesentliche Veränderungen in ihrem Leben bedeutet. Die Sicherheitsmaßnahmen sind minimal: es gibt nur einen bewaffneten Wächter (auch der wird von den Gefangenen üblicherweise "companero" genannt) und es fehlen die üblichen Attribute von Strafanstalten, wie versperrte Eisentüren und hohe Mauern. Dazu der stellvertretende Direktor des Strafvollzugs, Franco Montealegre: "Hier beginnen die Sicherheitsmaßnahmen an Wert zu verlieren und der Gefangene fängt an, Bewußtsein zu entwick-

eln." Aber selbst in dieser Etappe "übt die Institution Einfluß und Kontrolle über das Leben des Verurteilten aus. Er arbeitet, wie man es ihm sagt, und es gibt keine Selbstbestimmung." Aber der Gefangene beginnt hier den Kontakt mit der Gesellschaft, um das Stigma des Gefängnisses zu überwinden. In dieser Phase gibt man ihm auch bereits die Erlaubnis, nach Hause zu gehen.

Danach kommt der *offene Vollzug*, bei dem jegliche Sicherheitsmaßnahmen und die bewaffnete Überwachung fehlen. Ein Gefangenerrat bestimmt selbständig die Verwaltung und verteilt die Arbeit, organisiert den landwirtschaftlichen Betrieb, legt die Anbautechnik fest, mit der die besten Ergebnisse zu erzielen sind etc.. Kontakte und Beziehungen der Häftlinge zur Familie und zur Gemeinschaft sind häufig. Einmal pro Woche ist Besuchstag für die Familie und monatlich darf der Gefangene die Vollzugsanstalt verlassen. Auch in dieser Phase bekommt er jedes halbe Jahr eine einwöchige Urlaubserlaubnis. Die fünfte und *letzte Etappe* beginnt nach der Verbüßung von 60% der Strafe. Der Verurteilte wohnt zu Hause, bleibt aber unter Kontrolle der Polizei. Oft ist der Übergang zur jeweils nächsten Phase kürzer, wenn der Gefangene eine gute Führung gezeigt hat. Es gibt Einzelfälle von Häftlingen, die bereits nach wenigen Jahren die vierte Phase, den "offenen Vollzug", erreicht haben, obwohl sie bis zu 30 Jahren verurteilt wurden - so zum Beispiel somozistische Ex-Guardias.

Der Anspruch, die Strafe den Bedürfnissen des Verurteilten anzupassen, zeigt sich besonders deutlich am Stellenwert der Arbeit in den nicaraguanischen Gefängnissen. Zum einen ist sie nach Artikel 39 des erwähnten Gesetzes freiwillig. Zum anderen unterliegt die Häftlingsarbeit den normalen gesetzlichen Bedingungen. Das bedeutet: Acht-Stunden-Tag, Sechs-Tage-Woche und ein normales Gehalt entsprechend der jeweiligen Tätigkeit. Die Gefangenen können sich als Handwerker ausbilden lassen. Wer seine Fähigkeiten perfektioniert und sich höher qualifiziert, bekommt auch einen entsprechend höheren Lohn. Von diesem Einkommen werden 30% für die Verpflegung zurückbehalten. Vom Rest wird die Hälfte auf ein Konto überwiesen. Mit der anderen Hälfte können sich die Häftlinge Zigaretten, Getränke und Kuchen kaufen. Die Beziehungen des Gefangenen zu seiner Familie und zu Freunden werden durch weitgehende Besuchsrechte, einschließlich ehelicher Zusammenkünfte, aufrechterhalten. Auch auf kulturelle und künstlerische Bedürfnisse wird viel Wert gelegt: In allen Gefängnissen hat man große Anstrengungen unternommen und Bildungsprojekte entwickelt. Alle Gefangenen haben die Möglichkeit zur Grundschulbildung,



Den Bedürfnissen des Verurteilten angepaßt

es gibt gut ausgestattete Gefängnisbüchereien, unzensurierte Tageszeitungen und freien Radio- und Fernsehempfang.

Die Grenzen der Rehabilitierung

Offene Gefängnisse wie in Nicaragua sind der Versuch, den einzelnen wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Das Problem des "unumstößlichen Urteils" ist dadurch jedoch nicht gelöst.

Bei einer Konferenz zum Thema "Die Strafvollzugssysteme in Amerika", die im September 1986 in Nicaragua abgehalten wurde, berichtete der kanadische Kriminologe W. Gordon West von Untersuchungen über Jugendliche aus miserablen sozialen Verhältnissen oder marginalisierten ethnischen Gruppen, die den größten Teil der Kriminellen in der nordamerikanischen Gesellschaft ausmachen. Danach sind die Jahre im Gefängnis kein Grund, künftig Delikte zu vermeiden. Ansporn ist vielmehr, wenn man eine Arbeit gefunden oder eine Liebesbeziehung aufgenommen hat.

Die nicaraguanischen Behörden sehen realistisch, welchen Grad der Rehabilitierung man im Gefängnis erreichen kann, wenn man ein adäquates System entwickelt. Als erstes gesteht man dem Häftling die Möglichkeit der Arbeit und, außerhalb des Gefängnisses, den Neuanfang zu. Zweitens sind sich die Gefangenen darüber im klaren, daß das System die Ordnung innerhalb der Institution aufrecht erhält. Es gibt keine Banden, die das Leben im Ge-

fängnis durch Gewalt und einen Schwarzmarkt kontrollieren. Drittens gesteht das System gewisse materielle Vorteile zu, wie ein ordentliches Gehalt und die Aussicht auf eine zukünftige Arbeit bei Bereitschaft zum Arbeiten oder Studieren.

Ein Besuch in einer "offenen Anstalt" würde jede, auch nur halbwegs mit den Zuständen in anderen Gefängnissen dieser Welt vertraute, Person beeindrucken. In Nicaragua gibt es fünfzehn dieser Zentren, die seit 1983 errichtet wurden und 10% der gesamten Häftlinge aufnehmen. Die Regierung plant, diese Zahl auf 30% zu erhöhen.

Dies sind die besten Aspekte des nicaraguanischen Strafvollzugs. Aber wie human es auch zugehen mag, ein Gefängnis bleibt ein Gefängnis und verwandelt sich nicht in ein Freizeitzentrum oder einen Universitätscampus. Eine Haftanstalt ist immer die repressivste Institution der Gesellschaft, welcher Grad von Rehabilitierung auch immer erreicht wird. Ein Gefängnis bleibt ein Zentrum der Strafe und Unterwerfung, Tag für Tag, Jahr für Jahr. Experten äußerten auch schon die Befürchtung, daß der Versuch, in Nicaragua ein menschlicheres Strafvollzugssystem zu errichten, mit den gleichen Problemen konfrontiert wird, die Reformversuche in anderen Systemen der Welt verhindert haben. Vier Angestellte des Innenministeriums mußten bereits entlassen und selbst inhaftiert werden, weil sie Gefangene mißbraucht hatten. Diese Vorgangsweise - die man von jedem humanitären System erwarten würde - zeigt zwar ebenfalls den tiefen Unterschied Nicaraguas zu vielen anderen Ländern. Die eigentliche Problematik der Haftanstalten wird aber auch dadurch nicht gelöst. ■

"Kriminalpolitisches Labor" für fortschrittliche Ideen?

Andreas Zembaty

"Helfen statt strafen!" ist seit der Gründung der Leitsatz der Bewährungshilfe. Mittlerweile leistet diese Organisation wichtige Arbeit bei der Entwicklung neuer Methoden im Umgang mit Straftätern. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, braucht sie allerdings die Unterstützung der zuständigen staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit.

"Helfen statt strafen!" - seit Anfang der Organisation Bewährungshilfe das Motto! Auch heute stellt sich dieser "Slogan" als mehr dar, als eine bloße Verkürzung des Vereinszieles. Seit 1957 hat diese Organisation wesentlich an Größe zugenommen. Zu Beginn arbeiteten fünf bis sechs Mitarbeiter für die Ziele dieser Organisation, nunmehr, im Jahre 1989, sind es rund 1.200. Das Wachsen einer Organisation birgt sehr oft die Gefahr in sich, daß Zielvorstellungen und Ideale in Vergessenheit geraten, weil die Alltagsadministration kaum mehr Zeit zum Nachdenken beziehungsweise zur Perspektiventwicklung läßt.

"Helfen statt strafen!" - beinhaltet auch eine gesellschaftspolitische Zielvorstellung. Nur in einer humanen, demokratischen und vor allem solidarischen Gesellschaft ist es möglich, diese Zielvorstellungen zu realisieren. Damit ist eine Gesellschaft gemeint, die ihre immanenten Konflikte regelt ohne auf staatliche Zwangsmaßnahmen zurückgreifen zu müssen. Mit immanenten Konflikten ist das breite Spektrum von sozialschädlichem Verhalten in einer Gesellschaft gemeint, wobei Kriminalität sicher nur eines der Konfliktfelder darstellt. Kriminalität als Ausdruck sozialer Spannungen kann nicht auf die Existenz einzelner Tätergruppen beschränkt werden, sondern muß in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit gesehen werden. Gerade die jüngste Medienberichterstattung hat wieder deutlich gemacht, daß es offenbar viel einfacher ist, gesellschaftliche Probleme, wie

es sie im Gesundheitswesen gibt, auf einzelne Personen zu reduzieren.

Die letzten Jahre waren durch eine Reform des Strafrechts gekennzeichnet. Die Bewährungshilfe hat überall dort mitgewirkt, wo es um Entkriminalisierung ging. Der außergerichtliche Tauschgleich, auch Konfliktregelung genannt, ist wohl eine der bedeutendsten Initiativen der jüngsten Zeit. Haftverkürzung und Haftvermeidung sind nach wie vor zentrale Anliegen unserer Organisation. Neben der Reform von Strafrecht und Strafvollzug ist es auch ein Ziel, das Instrumentarium staatlicher Sanktionsmaßnahmen möglichst gering zur Anwendung zu bringen. Grund dafür ist die Erfahrung, die der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit im Rahmen seiner dreißigjährigen Tätigkeit gemacht hat: Das Prinzip der Freiwilligkeit ermöglicht sozialarbeiterische und effiziente methodische Vorgangsweisen. Auf jeden Fall entspricht auch dieses Bild den Wesensmerkmalen einer demokratischen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist staatliche Straffälligenhilfe als ultima ratio anzusehen. Privat organisierte Straffälligenhilfe hat sich als effizient und vor allem flexibel erwiesen. Dabei darf natürlich nicht übersehen werden, daß der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit als "private" Organisation zwar mit der Durchführung der Bewährungshilfe betraut ist, über weite Strecken aber von den Subventionen des Bundesministeriums für Justiz und anderer Ministerien abhängig ist.

Dialog im Auftrag der Öffentlichkeit

Der eigenständige Wert der Hilfsangebote des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit liegt in ihrer sozialintegrativen Kompetenz. Nicht Strafe, Ausschließung und Isolation sind der geeignete Umgang mit Kriminalität - soziale Integration, Beziehungsarbeit und Hilfe zur Selbsthilfe sind die geeigneten Instrumente für Prävention und insbesondere Resozialisierung. Die jahrzehntelange Erfahrung bestätigt diese andere, humanere, konstruktivere und auch effizientere Reaktion auf Kriminalität. Bewährungshilfe hat sich also als Alternative zum Strafvollzug bewährt. Sie führt im

Auftrag der Öffentlichkeit den Dialog mit dem Rechtsbrecher. Dieser Dialog soll einerseits den Rückfall vermeiden, andererseits aber auf die Kriminalität erzeugenden Bedingungen einer Gesellschaft verändernd einwirken. Die Gesellschaft muß also über die Schwierigkeiten, die bei der Durchführung dieses vom Staat formulierten Auftrages entstehen, informiert werden. Ein Mittel, die Vereinsziele zu erreichen, ist aus diesem Grund die Öffentlichkeitsarbeit; vor allem die Medienarbeit ist in diesem Zusammenhang kontinuierlich zu betreiben. Die Begründung dafür liegt nahe. Print- und elektronische Medien stellen das Phänomen Kriminalität, wie oben beschrieben, immer nur in verkürzter Art und Weise dar. Mit dieser Darstellung wird letztlich nur eine Radikalisierung und Maskierung der eigentlichen Probleme erreicht. Eine Art Gegenöffentlichkeit ist aus diesem Grund zu etablieren.

Wie oben erwähnt, stellt die Konfliktregelung eine Alternative zur bestehenden Strafverfolgung dar. Auch hier wird im Auftrag der Öffentlichkeit der Dialog mit dem Tatverdächtigen geführt, als neues Element kommt aber auch der Dialog mit dem durch die Straftat Geschädigten hinzu. Letztlich soll durch die Konfliktregelung den am sozialen Konflikt Beteiligten ermöglicht werden, miteinander einen konstruktiven Dialog zu führen. Staatliche Sanktionspolitik muß in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung kommen.

Bewährungshilfearbeit, Konfliktregelung und Haftentlassenenhilfe sind, neben verschiedenen Projekten, die zentralen derzeitigen Arbeitsgebiete der Institution. Für die Zukunft müssen Hilfsansätze angestrebt werden, die jedenfalls nicht stigmatisierend sind!

Die Entwicklung von Modellen und Projekten ist in der Geschichte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit seit jeher ein fixer Bestandteil. Dieses "kriminalpolitische Labor" soll die Machbarkeit neuer Ideen de-

VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE
UND SOZIALE ARBEIT

Hahngasse 6

1092 Wien,

Postfach 309

Tel. 31 46 01-15



monstrieren (Konfliktregelung). In der Folge sollen staatliche Stellen dafür gewonnen werden, diese Ideen und diese Projekte zu unterstützen.

Kriminalpolitik durch Sozialpolitik

Eine wirksame Kriminalpolitik ist nur durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen realisierbar. Auch hier geht es nicht nur darum, die Verbesserung von Mangelsituationen von Randgruppen zu fordern. Darüber hinaus ist es immer wieder Aufgabe, die Realisierbarkeit dieser Forderungen anhand konkreter Projekte zu demonstrieren. Arbeitslosigkeit und die Verschuldung großer Bevölkerungskreise sind Themen, die nicht nur unsere direkte Klientel betreffen. Durch die Gründung von Arbeitsprojekten und Schuldenregulierungsvereinen versucht die Bewährungshilfe, auch in diesen Bereich innovativ tätig zu werden. Wie bereits erwähnt, ist es für die Organisation immer wieder wichtig, sich den Mut zur Formulierung

von Utopien und Visionen zu erhalten. Vorstellbare und möglicherweise auch realisierbare Inhalte dieser Zukunftsvorstellungen sind jedenfalls im Bereich der Entkriminalisierung zu suchen. Weiters sollte die Idee der Konfliktregelung fortgeführt werden. Im Vorfeld der Kriminalisierung, also auch der Entstehung von Kriminalität, sollten sozialarbeiterische Methoden entwickelt werden, die jedenfalls die Sanktion durch Polizei bzw. Gerichte ersetzen können. Das Eingreifen von Polizei und Gerichten hat erfahrungsgemäß immer wieder eher eskalierende Wirkung, als eine letztlich konstruktive Lösung der Probleme. Für die Bewährungshilfe würde das bedeuten, daß bisher nicht angewendete methodische Vorgangsweisen, wie zum Beispiel die Gemeinwesenarbeit, neu etabliert werden. Darüber hinaus sind aber sicher Ausstiegsmöglichkeiten aus dem Kriminalisierungsprozeß, wenn die Kriminalisierung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften schon begonnen hat, zu entwickeln.

Aus der historischen Entwicklung der Bewährungshilfe ist klar geworden, daß die Realisie-

rung von Utopien nicht nur durch das Engagement von SozialarbeiterInnen möglich ist. Sowie alle anderen Organisationen ist natürlich auch die Bewährungshilfe von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen abhängig. Eine Mitgestaltung in ihrem Tätigkeitsfeld kommt der Bewährungshilfe aber jedenfalls zu. Die Beschreibung der verschiedenen Tätigkeitsfelder und vor allem die Zukunftsperspektiven der Bewährungshilfe machen deutlich, daß es noch sehr viel Arbeit zu tun gibt. Die Erwartungen einer Gesellschaft an die Bewährungshilfe müssen aber auch mit Zurverfügungstellung von ausreichenden Mitteln einhergehen. Würde sich der Staat nur auf das Engagement der MitarbeiterInnen der Bewährungshilfe verlassen und nicht die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, dann wäre dies eine fatale Entwicklung. Die Bewährungshilfe hat Zukunft - Erfolge wird sie mit Unterstützung der Gesellschaft haben! ■

Andreas Zembaty ist Mitarbeiter der Bewährungshilfe.

MODELLVERSUCH

Mit "Konfliktregelung" gegen hohe Gefangenenrate?

Alois Birklbauer

Man macht es sich leicht. Man zeigt sie an bei den Sicherheitsbehörden und wartet, bis sie abgeschoben werden ins Gefängnis. Sie sind stigmatisiert. Resozialisierung ist nur mehr schwer möglich. Man wäscht sich die Hände in Unschuld. Wo ist die Alternative?

Die Verbrechenstatistik des Jahres 1988 für Wien wurde vom ORF kürzlich frei Haus geliefert. Die Quintessenz: ein Ansteigen der Zahl der Verbrechen einerseits, ein Sinken der Aufklärungsrate andererseits. Um nach solchen "Schreckensmeldungen" keine Panik in der Bevölkerung aufkommen zu lassen, sind auch die Schuldigen schnell gefunden. Es sind "die Ausländer". Hauptsächlich sie bewirkten das Ansteigen der Verbrechenzahl. Ein Argument für Ausländerfeindlichkeit wollte man aller-

dings nicht mitliefern, und so betonte der ORF auch in einem nächsten Satz, daß die Ausländer zwar den Anstieg der Verbrechensrate erklären, nicht aber die sinkende Aufklärungsquote. Diese liegt im Bereich der Polizei, und da sind nun einmal keine Ausländer beschäftigt, die man verantwortlich machen könnte. Die Ursache für die sinkende Aufklärungsquote ist beinahe "höhere Gewalt", nämlich der Personal-mangel der Wiener Polizei. Um die Bevölkerung nochmals zu beruhigen wird abschließend betont, daß Wien im internationalen Vergleich noch immer sehr gut rangiert, was die Sicherheit betrifft⁽¹⁾.

Gut im internationalen Vergleich rangiert Österreich, und das nicht zuletzt durch die extensive Inhaftierungspraxis in Wien, wie sich weiter unten zeigen wird, was die "Folgen" der Verbrechen, die Strafpraxis, betrifft. Österreich hat die zweithöchste Gefangenenrate pro 100.000 Einwohnern von allen Mitgliedsstaaten des Europarats, nämlich 97,5 (Stand vom 1. September 1987). Eine höhere Gefangenenrate weist lediglich die Türkei mit 99,5 auf. Niedrig dagegen ist die Gefangenenrate in den Nieder-

landen (37,0), in Griechenland (40,9) sowie in Norwegen (46,0) und Schweden (51,0).⁽²⁾ Wie setzt sich diese hohe Gefangenenrate in Österreich zusammen? Im Jahr 1985 wurden 184.753 Tatverdächtige ermittelt, von denen 84.096 (46%) verurteilt wurden. 9258 dieser Personen wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Wahrscheinlichkeit, daß in Österreich im Falle einer Verurteilung eine Tat mit unbedingter Freiheitsstrafe sanktioniert wird, beträgt somit 11%.

Unterteilt man die strafbaren Handlungen in verschiedene Kategorien, so ergibt sich folgendes Bild: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben führen bei fünf Prozent der Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen sind es 16%, gegen die Freiheit ebenfalls 16%, gegen die Sittlichkeit 33% und bei sonstigen strafbaren Handlungen (gegen die Staatsgewalt, Urkundendelikte, Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz etc.) 15%, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Unterteilt man die Zahl der 9258 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten nach den

selben Kriterien, so setzt sich diese Zahl zusammen aus 18,2% Verurteilten aufgrund einer Straftat gegen Leib und Leben, 51,6% gegen fremdes Vermögen, 5,5% gegen die Freiheit, 2,5% gegen die Sittlichkeit und 22,2% aufgrund sonstiger strafbarer Handlungen nach dem StGB. ⁽³⁾

Gibt es Alternativen zu dieser Strafpraxis?

Bevor ich auf diese Frage näher eingehe, möchte ich voranstellen, daß die Sanktionen in Österreich regional sehr verschieden verhängt wer-



Konfliktregelung wäre vor Gericht kaum möglich

den. So gliederten sich diese beim OLG-Sprengel Innsbruck in 71% bedingte und 23% unbedingte Geldstrafen. In Wien hingegen wurde die bedingte Geldstrafe nur in 2% der Fälle ausgesprochen, die unbedingte aber in 76% der Fälle. Die Vermutung eines Sanktionsgefälles zwischen Ost- und Westösterreich wird noch verstärkt, sieht man sich die Vorhaft an. Die Wahrscheinlichkeit in Untersuchungs- oder Verwahrungshaft genommen zu werden, beträgt in Wien 19%, in Innsbruck nur 8%. Die Haftantrittsrate beläuft sich in Wien auf 15%, die durchschnittliche Anhaltung auf 60 Tage. Letztere ist in Innsbruck mit 67 Tagen zwar etwas höher, doch die Haftantrittsrate beträgt dort nur 7,5%. Man kommt zu dem Schluß, daß die mildeste Strafpraxis in Innsbruck vorherrscht, die härteste dagegen in Wien.

Der Modellversuch "Konfliktregelung"

Dieses Modell ⁽⁴⁾ soll als eine Alternative zum Strafvollzug dargestellt werden. Der Modellversuch "Konfliktregelung" wurde 1985 an drei für Jugendstraftaten zuständigen Gerichten, begrenzt auf einen Zeitraum von zirka zwei Jahren, begonnen. Dabei geht es ausschließlich um jugendliche Straftäter zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr. Das Ziel des Versuches war, außergerichtlich einen Ausgleich zwischen Täter und Geschädigtem herzustellen.

Der Konflikt soll auf Alltagsebene besprochen werden und darüber hinaus soll ein Einverständnis zwischen Täter und Geschädigtem erzielt werden, was zur Konfliktlösung zu geschehen habe. Es geht also nicht um ein Urteil im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, sondern um die Herstellung von Konsens zwischen Täter und Geschädigtem. Art und Höhe der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens werden ausschließlich zwischen Täter und Geschädigtem vereinbart. Sie werden nicht seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft angeordnet. Gänzlich "staatsfrei" ist die Konfliktregelung allerdings nicht, obwohl es auf den ersten Blick so scheinen mag. Die

jugendlichen Täter werden zunächst genauso bei der Sicherheitsbehörde angezeigt, von dieser ausgeforscht und erst wenn das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft ist, kann die Konfliktregelung einsetzen. Dabei entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob diese versucht werden soll. Dadurch ist die Konfliktregelung auch nicht frei von der Komponente der Bestrafung, sieht man diesen Begriff in einem weiteren Sinn. Der Täter wird durch die Prozedur der Anzeige und polizeilichen Vernehmung beeinflusst. Es soll ja auch erreicht werden, daß er in Zukunft derartige Handlungen unterläßt. Allerdings soll dieser Effekt nicht über die Auseinandersetzung mit der Schuld des Täters erzielt werden, sondern durch die Verhandlung über Art und Höhe der Wiedergutmachung.

Die Delikte, die der Konfliktregelung zugeführt wurden, sind breit gestreut. Sie reichen von Eigentumsdelikten mit teilweise beträchtlichem Schaden (über 30.000,- öS) über Körperverletzungsdelikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen oder Raufereien bis zu falscher Zeugenaussage und Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Der organisatorische Ablauf der Konfliktregelung stellt sich folgendermaßen dar: Die Entscheidung, ob ein Fall konfliktgeregelt wird, liegt, wie schon oben erwähnt, bei der Staatsanwaltschaft. Als Konfliktregler werden hauptamtliche BewährungshelferInnen eingesetzt. Beim ersten Gespräch mit dem Jugendlichen

informiert der Konfliktregler diesen über das Modell und dessen Ablauf. Ist ein entsprechender Wiedergutmachungsplan entworfen, kontaktiert der Konfliktregler den Geschädigten und, sofern dieser mit der Konfliktregelung einverstanden ist, wird ein Termin zwischen ihm und dem Jugendlichen im Büro des/der Bewährungshelfer/s/in vereinbart. Wie der Modellversuch zeigte, sind die Geschädigten in der Mehrzahl der Fälle durchaus bereit, sich auf die Konfliktregelung einzulassen, und auch hinsichtlich ihrer materiellen Forderungen sind sie oft entgegenkommend.

Ein wesentliches Kriterium bei der Konfliktregelung ist die Konfrontation des Täters mit dem Geschädigten. Der Täter hat dabei die Möglichkeit, über sich selbst zu berichten. Er kann Erklärungen darüber anbieten, wie es zur Tat gekommen ist. Der Geschädigte erfährt die Tat aus der Sicht des Täters. Das selbe ist natürlich umgekehrt der Fall. Der Täter erfährt die Sicht des Geschädigten. Dies kann ihn beeinflussen, Leistungen anzubieten, um den Schaden wieder gut zu machen. Das ist in einem ordentlichen Verfahren kaum möglich.

Es ist klar, daß hier ein Idealzustand beschrieben wird. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Geschädigte den Täter auch unter Druck setzen kann, indem er seine "soziale Überlegenheit" ausspielt. Das selbe ist auch umgekehrt möglich, wenn anstelle der Konfliktlösung einfach Macht mißbraucht wird. Insofern wäre es wichtig, Wiedergutmachungsleistungen den Billigkeitsgesichtspunkten folgen zu lassen. Leistungen, die mit physischer oder psychischer Gefährdung des Leistenden verbunden wären, sind demnach ausgeschlossen. Konfliktregelung fand bisher nur bei jugendlichen Anwendung. Doch die Anwendung wäre genauso im Erwachsenenstrafrecht möglich. Als Beispiel sei Wiedergutmachung bei Straßenverkehrsdelikten angeführt. Ein Sinken der zu hohen Hafttrate wäre jedenfalls die Folge. Hätte man in jenen Fällen Konflikte geregelt, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr sanktioniert wurden, so wären lediglich 10% der Gefangenen weiterhin in den Justizanstalten. Das eingesparte Geld könnte somit zur Finanzierung der Konfliktregelung verwendet werden. Es wäre nur eine Umschichtung, doch ein Schritt in Richtung gefängnislose Gesellschaft. ■

(1) Vgl. ORF, "Wien heute" vom 22.05.1989, 19.00 Uhr, FS2.

(2) Vgl. W.Stangl, "Wege in eine gefängnislose Gesellschaft. Über Verstaatlichung und Entstaatlichung der Straffjustiz", Wien 1988, S.147.

(3) Vgl. ebd., S.137.

15. feministischer Juristinnentag

BRD-Juristinnen diskutierten über feministische Themen

Anna Sporrer

Vom 26.5 - 28.5 1989 fand in Hamburg der 15. feministische Juristinnentag statt. 250 Frauen aus der gesamten Bundesrepublik trafen sich zu einem Gedankenaustausch über ihre Studien- und Arbeitssituation als Juristinnen sowie zur Diskussion über aktuelle feministische Themen mit juristischem Bezug.

Am ersten Abend wurden die Themen "Ist das Prinzip des Geschlechtsquotensystems geeignet, die rechtliche Stellung von Frauen zu verbessern?" und "Kompensatorisches Recht, Frauen müssen Vorteile erhalten" behandelt.

Referentinnen waren: Kirsten Ketscher, Dozentin für Frauenrecht (!!!) an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kopenhagen, sowie Agnete Weis-Benzon, als ehemalige Professorin für Rechtssoziologie die erste weibliche Professorin an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät in Dänemark. Kirsten Ketscher stellte in Frage, ob Quotenregelungen, die formell geschlechtsneutral formuliert sind, "ein schnellerer Weg zum Sieg" in Richtung Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben sein könnte. Sie warnte die Frauen davor, sich "im Namen der Gleichstellung" am Maßstab der männlichen Arbeitsweise zu orientieren und durch diese Gleichstellungsstrategie letztlich einen Verlust von traditionellen frauenrechten zu bewirken.

Sie zeigte die Risiken bestehender Quotensysteme auf und zweifelte an, ob überhaupt über Rechtssysteme, die generell dazu eingerichtet seien, "herrschende" Machtstrukturen zu stüt-

zen, ein Schritt in Richtung Gleichstellung von Frauen gemacht werden könne, solange die Machthaber sich in Wirklichkeit weigern, den Frauen ihren zustehenden Anteil an gesellschaftlicher und politischer Macht einzuräumen.

Agnete Weis-Benzon ging in ihrem Vortrag in eine ähnliche Richtung. Sie meinte, daß soziale und kulturelle Gegebenheiten nicht durch Gesetzgebung beeinflussbar wären und daß die Entwicklung zu sehr auf Gleichschaltung und zu wenig auf Gerechtigkeit hinziele. Sie bejahete, daß Frauen Sonderordnungen brauchen, damit eine reelle Gleichstellung erreicht werde, bezeichnete die vorhandenen Sonderregelungen aber als "niederdrückend, weil sie die Frauen zu Männern und Männer zu Frauen ändern wollen". Ihrer Ansicht nach müsse bei Sonderregelungen auf die typisch andere Interessenslage, Ansichten und Fertigkeiten von Frauen abgestellt werden. Die von den Referentinnen postulierten (und auch als solche bezeichneten) "Provokationen" verfehlten ihre Wirkung nicht und führten zu einer angeregten, äußerst kontroversell geführten Diskussion.

Am zweiten Tag referierte Edith Lunnebach, die Verteidigerin von Ingrid Strobl, über das Verfahren gegen diese, sowie über die Geschichte und politischen Hintergründe von

NACHSATZ

Betriebswirtschaftslehre für Juristen

"Es ist bis heute kein Betrieb angetroffen worden..."

Die zu erforschenden Zusammenhänge

Zur Vermeidung des Dilettantierens beschränkt sich die Betriebswirtschaftslehre in ihrem Selbstverständnis auf die Dimension, die mit der Nutzenstiftung durch Gütererzeugung und der Einkommensbildung zusammenhängt.

Dem ebenfalls weit verbreiteten Dilettieren auf dem Gebiet des Zusammenhängens von Dimensionen ist dagegen auch mit Beschränktheit nicht beizukommen.

Kein Zweifel möglich

Beobachtungen zeigen, daß die Institutionen,

in denen Güter für fremden Bedarf erzeugt werden (Betriebe), nicht von selbst entstehen. Es ist bis heute kein Betrieb angetroffen worden, der von selbst entstanden wäre. Da auch keine Umstände erkennbar sind, daß Betriebe in Zukunft von selbst entstehen könnten, ist diese Aussage ein wissenschaftliches Gesetz (= nomologische Hypothese).

Individualismus

Da Betriebe von individuellen Personen gegründet und geführt werden, werden sie in einem gewissen Ausmaß zunächst durch die individuellen Eigenschaften dieser Person geprägt.

Kollektivistisch eingestellte Verpackungsmaschinen werden seit Bekanntwerden dieser

Umstände wegen Charakterlosigkeit von der Betriebsgründung ausgeschlossen.

Daraus folgt

In der Betriebswirtschaftslehre bezeichnet man Personen, die einen Betrieb gründen, als "Unternehmer". Daraus entwickelt der Meister eine Beweiskette von bertückender Stringenz: Daher kann das Gesetz vom Nichtselbstentstehen der Betriebe auch wie folgt formuliert und in seiner Bedeutung dargelegt werden: Ohne Unternehmer keine Betriebe; ohne Betriebe keine Arbeitsplätze. Daraus folgt: ohne Unternehmer keine Arbeitsplätze und damit kein Wohlstand. Das war wahrscheinlich nur als erkenntnistheoretisches Fallbeispiel gedacht: Aussagen, die schon im Zeitpunkt ihrer Formulierung nicht durch stützende Fälle bekräftigt (= verifiziert) werden, sind keine wissenschaftlichen Aussagen.

Alle Zitate aus: "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (für Juristen), Band 1, Ausgewählte Kapitel aus der Methodologie und Entstehungstheorie" von o.Prof.Dr.Dr.h.c.E. Loitsberger

§129a BRD-StGB-Verfahren überhaupt.

Eine weitere Referentin war Heike Gall-Alberth, eine der Vertreterinnen von Frauen, die in den "Memminger Prozessen" wegen Verstoßes gegen §218 BRD-StGB zu Geldstrafen verurteilt wurden.

Als Themen in den Arbeitsgruppen wurden diskutiert:

- Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Arbeitsrecht.
- Tatsächliche und rechtliche Situation von Ausländerinnen am Beispiel "Frauenhandel".
- Lesben im Recht.
- Arbeitssituation in Rechtsanwältinnenbüros.
- Frauen im Jusstudium.
- Türkisches Unterhaltsrecht.
- Erfahrungsaustausch zu Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern.

Am dritten Tag wurden im Schlußplenum die Ergebnisse der Arbeitsgruppen zusammengefaßt und folgende Resolutionen formuliert:

Zum Verfahren gegen Ingrid Strobl

"Die Teilnehmerinnen des 15. feministischen Juristinnentages fordern ebenso wie die Verteidigung den Freispruch von Ingrid Strobl.

Die Argumentation im Verfahren selbst ist juristisch unhaltbar und soll nur der Bestrafung der politischen Gesinnung von Ingrid Strobl dienen. Dies darf nicht zu einer Verurteilung führen.

Insbesondere als Juristinnen sind wir empört, über die Mutmaßungen und Unterstellungen der Bundesanwaltschaft, die zu einer Anklage geführt haben. §129a StGB ist eine unbestimmte, im Vorfeld von Straftaten anzuwendende, Norm. Ohne Einführung dieses umstrittenen, sehr unkonkret gefaßten Straftatbestandes wäre ein Strafverfahren gegen Ingrid Strobl nicht denkbar gewesen.

Aus Anlaß dieses Prozesses fordert der 15. feministische Juristinnentag erneut die Abschaffung des §129a StGB."

Zu den Memminger Prozessen

"Die Memminger Abtreibungsprozesse haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, der Realität des Schwangerschaftsabbruches zu begegnen. In den Strafurteilen gegen Frauen und den Arzt haben sich Richter nach rechtlich bedenklicher Ausforschung der Lebensumstände der Frauen angemaßt, im nachhinein das Bestehen von Notlagen zu verneinen, obwohl diese nach ärztlicher Erkenntnis vorgelegen hatten. Dieses Vorgehen bedeutet das Ende des durch die Reform des §218 gefundenen Abbruchkompromisses: die den Ärzten und Ärztinnen vom

Gesetzgeber übertragene Zuständigkeit für die Feststellung einer Indikation wurde in Frage gestellt und ersetzt.

Die überwiegende Zahl der Frauen, gegen die wegen eines teilweise Jahre zurückliegenden Schwangerschaftsabbruches Strafbefehle erlassen wurden, waren nicht in der Lage sich dagegen zu wehren und zu verteidigen: Das Aufrühren der damaligen Konfliktsituation, die Rücksichtnahme auf die Familie und die Angst vor Diskriminierung bei Bekanntwerden der Vorwürfe machten ihnen dies unmöglich, sodaß eindeutig rechtswidrige Verurteilungen erfolgt sind. Auf diesem Weg wurde eine Gruppe rechtlos gestellter Frauen kriminalisiert.

Die zutiefst frauenverachtende Art und Weise, in der die Memminger Justiz mit Frauen in deren Schicksalen umgegangen ist, fordert insbesondere die Solidarität der feministischen Juristinnen heraus.

Wir fordern eine grundlegende gesellschaftliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch mit dem erklärten Ziel der Abschaffung des §218 und aller Zwangsberatungen."

Zur Situation der Jus-Studentinnen

"Die Teilnehmerinnen des 15. feministischen Juristinnentages fordern mehr weibliche Lehrkräfte in allen juristischen Fachbereichen. Wir protestieren gegen die Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum juristischen Studium und die damit verbundene mittelbare Diskriminierung von Frauen durch die Vergabe von Bonuspunkten an Zivildienstler und Wehrdienstleistende."

Zur Situation von Ausländerinnen

"Anläßlich einer Arbeitsgruppe zum Thema fordern die Teilnehmerinnen des 15. feministischen Juristinnentages ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und eine Arbeitserlaubnis für die in der BRD und Westberlin lebenden Ausländerinnen, insbesondere für die vom Frauenhandel betroffenen Frauen. Die Ausübung von Prostitution und/oder Sozialhilfebedürftigkeit darf für Ausländerinnen kein Ausweisungsgrund mehr sein."

Zum Thema "Lesben und Recht"

"Anläßlich der bevorstehenden Verabschiedung des Vereinsförderungsgesetzes durch den deutschen Bundestag im Juni 1989 unterstützt der 15. feministische Juristinnentag die Forderung nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Lesbenvereinen durch die Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung des §52 Abgabenerordnung."

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Alles, was Recht ist.

Bitte ausschneiden und einsenden an: JURIDIKUM-Vertrieb, Lerchenfelderstraße 70/62, 1080 Wien

Ja, ich will

eine Probenummer JURIDIKUM gratis.

ein JURIDIKUM-Abonnement (5 Ausgaben um 40,-öS)

ein JURIDIKUM-Förderabonnement (5 Ausgaben ab 200,-öS)

Datum, Unterschrift:

Absender:

VORSICHT



HOCHSPANNUNG
Computer-Fach-Diskont

Verkauf:
1040 Wien, Lambrechtgasse 16
Telefon 56 52 40
Service:
1040 Wien Große Neugasse 29
Telefon 56 53 814

Tornado PC's 100% IBM-kompatibel zu Bestpreisen z.B.:

☛ **Tornado XT Turbo 4000**.....**13990.-**
*8088-2, getaktet mit 4.77/10 MHz,
512 KB RAM, 1 Diskettenlaufwerk 360 KB RAM,
20 MB Harddisk, Hercules, AT-Tastatur.*

☛ **Tornado AT Turbo 286**.....**19900.-**
*80286-2, getaktet mit 6/12 MHz, 512 KB RAM, erweiterbar on
board auf 4 MB, EMS serienmäßig on board, 1 Diskettenlauf-
werk 1,2 MB RAM, 20 MB Harddisk, Hercules, AT-Tastatur.*

Amiga Aktion:

☛ **Amiga 500****7595.-**

☛ **Amiga 500 mit Stereomonitor****11990.-**
(Bei Kauf eines Amigas mit Monitor 1 orig. Sublogic JET gratis!!!)

Druckeraktion:

☛ **Star LC 10****3595.-**

☛ **Star LC 24 10**.....**6990.-**

☛ **Seikosha MP-1300 (300 Zeichen/Sek.)**.....**6990.-**

☛ **Seikosha SL 80 IP****6990.-**

Über 4000 verschiedene Programme (ab 49.-) und über 2000 verschiedene Fachbücher für PC's, Atari ST und Commodore lagernd. Auf alle Tornado-PC's 1 Jahr Vollgarantie und Reparaturgarantie von 48 Stunden!!! Zinsfreie Teilzahlung bzw. Leasing möglich, Sonder-Konditionen für TU (mit Bestell- bzw. Ausfolgeschein), Postversand innerhalb ganz Österreichs!!! Alle Preise verstehen sich inkl. 20 MwSt., Angebote gelten, solange der Vorrat.